

ISSN: 0939-5687

tz**b**

Thüringer Zahnärzte- blatt

09 | 2020



- Gesunde Ernährung:
Aktion zum Tag der
Zahngesundheit 5
- Neuer Webauftritt
der KZV Thüringen 13
- Fortbildung:
Intraligamentäre
Anästhesie 18

ZahnRat

Patientenzeitung der Zahnärzte

Jeder Patient ist individuell – und so auch seine Fragen und seine Behandlung. Informieren Sie Ihre Patienten zu den unterschiedlichsten Themen und geben Sie Ihnen Einblick in die Welt der Zahnheilkunde.

Bestellen Sie hier verschiedene themenbezogene Ausgaben des ZahnRat für Ihren Wartebereich.



Nachbestellungen unter

www.zahnrat.de

E-Mail: m.palmen@satztechnik-meissen.de

Telefon: 03525 7186-0

Fax: 03525 7186-12



Versandkosten (zzgl. 7 % MwSt.)

Menge	Preis/Bestellung	Versand	Gesamt
10 Exemplare	2,60 €	2,40 €	5,00 €
20 Exemplare	5,20 €	2,80 €	8,00 €
30 Exemplare	7,80 €	4,70 €	12,50 €
40 Exemplare	10,40 €	5,00 €	15,40 €
50 Exemplare	13,00 €	5,20 €	18,20 €

*Liebe Kolleginnen
und Kollegen,*

erinnern Sie sich noch, wie wir in der letzten Silvesternacht unseren Familien, Freunden und Praxisangestellten ein frohes und gesundes neues Jahr gewünscht haben? Was am Telefon, per SMS oder in WhatsApp-Nachrichten manchmal fast floskelhaft daherkommt, erhielt in den Monaten darauf plötzlich ungeahnte Bedeutung.

Nach einer turbulenten ersten Jahreshälfte und nach wohlverdienten Sommerferien für uns und unsere Praxisteamer kommen wir nun zurück in eine neue Normalität. Wir alle hoffen, dass die vielgefürchtete „zweite Welle“ mit wiederkehrenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens ausbleibt. Wir alle vertrauen darauf, dass durch die zunehmenden Erfahrungen mit dem Coronavirus lokale Ausbrüche schnell eingedämmt werden können. Und wir alle wünschen uns, dass die Unsicherheit bei unseren Patienten nachlässt, damit wir die Umsatzdelle des Frühjahres bis zum Jahresende gut aufholen können.

Seit Anbeginn der Pandemie haben Landes Zahnärztekammer und Kassenzahnärztliche Vereinigung auf die sehr hohen Hygienestandards in unseren Zahnarztpraxen hingewiesen, welche zusätzlich an die aktuelle Situation angepasst wurden. Gemeinsam haben wir die Thüringer



Die anhaltende Pandemielage und das Warten auf einen irgendwann erlösenden Impfstoff zeigen bereits heute deutlich, dass unser Thüringer Weg ganz richtig war: Es wäre medizinisch für unsere Patienten und betriebswirtschaftlich für unsere Praxen nicht vertretbar gewesen, die Praxen komplett zu schließen und naiv zu glauben, der Spuk würde nach wenigen Wochen wieder vorbei sein und die Politik uns die entstandenen Verdienstauffälle sicher bezahlen. Stattdessen hat uns in Thüringen stets ein realistischer Blick geleitet.

In anderen Bundesländern müssen Zahnarztpraxen jetzt erst mühsam den Betrieb wieder hochfahren und mit teuren Werbekampagnen die Patienten zurück in die Praxen locken. In Thüringen zeigt sich jedoch, was eine zahnärztliche Selbstverwaltung im besten Sinne ausmacht: Unsere Kammer gibt fachlich fundierte Vorschläge,

Denn die Aufgaben für eine aktive zahnärztliche Selbstverwaltung werden nicht weniger: Wir positionieren uns zu den gesundheitspolitischen Plänen der rot-rot-grünen Thüringer Landesregierung unter Einbindung von CDU und FDP. Kammer und KZV entwickeln zusammen eine Vermittlung von Praxisvertretungen für neunieder gelassene, schwangere oder kurzzeitig erkrankte Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber. Die teilweise Inkraftsetzung der novellierten Zahnärztlichen Approbationsordnung zum Oktober erfordert unsere Aufmerksamkeit ebenso wie die auf den Mai nächsten Jahres verschobene Medizinprodukteverordnung der EU. Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer vom 5. bis 7. November in Karlsruhe wird nicht nur die personellen, sondern auch die inhaltlichen Weichen für die nächsten Jahre stellen. In Thüringen setzen wir mit den wieder aufgenommenen Kreisstellentreffen und vor allem mit dem Akademietag am 28. November 2020 auf der Erfurter Messe ein deutliches Zeichen, dass uns die praxisnahe Fortbildung und der kollegiale Austausch ein Herzensanliegen bleibt.

Sowohl in der zahnärztlichen Standespolitik als auch in unseren Praxen liegen also viele Aufgaben vor uns. Ich wünsche Ihnen und uns allen, dass wir das üblicherweise sehr arbeitsintensive vierte Quartal gemeinsam gut meistern. Bleiben Sie gesund!

„In Thüringen zeigt sich, was eine zahnärztliche Selbstverwaltung im besten Sinne ausmacht.“

Zahnarztpraxen darin unterstützt, die Praxisabläufe zielgenau an die neuen Herausforderungen anzupassen und die Behandlung der Patienten besonnen fortzusetzen.

Für diesen Thüringer Weg mussten wir auch viel Widerstand, Kritik und Beschimpfungen aushalten. Natürlich erforderte der eingeschlagene Weg mehr Mut und Nachdenken und Eigenverantwortung von uns allen. Zweifellos wäre es leichter gewesen, die Verantwortung für eigenes Handeln an andere abzuschieben, die Praxen einfach zu verriegeln und auf Hilfe des Staates zu hoffen. Aber wie verträgt sich ein solches Wegducken in einer medizinischen Notsituation mit unserem ärztlichen Ethos und dem Selbstverständnis unseres freien Heilberufes?

Empfehlungen und Informationen, in deren Rahmen wir Kolleginnen und Kollegen eigenverantwortlich und nach unseren eigenen Praxisgegebenheiten selbstbestimmt handeln können.

Ganz und gar nicht hilfreich ist deshalb auch die kürzliche Forderung des Bundesvorstandes des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte nach einer Abschaffung der zahnärztlichen Körperschaften. Gerade die akute Phase der Pandemie hat doch gezeigt, dass unsere heilberuflichen Selbstverwaltungen besser und praxisnäher arbeiten als die überforderten und planlosen staatlichen Stellen. Mit dieser frischen Erfahrung im Kopf wäre es umso wichtiger, die Freien Berufe weiterhin gemeinsam gegen die ständigen Angriffe aus Brüssel und Berlin zu verteidigen.

Dr. Christian Junge

Dr. Christian Junge

Präsident der Landes Zahnärztekammer Thüringen



Kontakt zum Autor:
www.748.tzb.link



Editorial 3



Landeszahnärztekammer

Mahlzeit – Gut zubereitet ist halb gewonnen 5
Steigerungssatz – Was darf ich und was muss ich? 6
Neue Weiterbildungsordnung tritt in Kraft. 9
Sichere Behandlung corona-infizierter Patienten . . . 10
Auf Zahnheilkunde gestützt 11
Fit für die Niederlassung 12



Kassenzahnärztliche Vereinigung

*Informativ, attraktiv und hilfreich:
Nutzen Sie unsere Homepage!* 13
On the Road Again 14
*Gemeinsamer Praxistag für Existenzgründer
und Praxisabgeber.* 16
Das Zahnärzte Praxis-Panel 17



Fortbildung

Die intraligamentäre Anästhesie. 18

Heftmitte

Meldeordnung und Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Thüringen zum Herausstrennen und Einheften in die Vertragsmappe

Weitere Rubriken

Kondolenzen. 22
Glückwünsche 22
Kleinanzeigen 23

Thüringer Zahnärzteblatt

28. Jahrgang

Impressum

Offizielles Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer Thüringen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen

Herausgeber: Landes Zahnärztekammer Thüringen und Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen

Dr. Christian Junge (v.i.S.d.P. für Beiträge der LZKTh)
 Dr. Karl-Friedrich Rommel (v.i.S.d.P. für Beiträge der KZVTh)

Redaktion: ZA Dr. Christian Junge (LZKTh)
 ZA Dr. Karl-Heinz Müller (KZVTh)
 Matthias Frölich (LZKTh)

Anschrift der Redaktion: Landes Zahnärztekammer Thüringen
 Barbarossahof 16, 99092 Erfurt
 Tel: 03 61 74 32-136
 Fax: 03 61 74 32-236
 E-Mail: presse@lzkth.de
 Internet: www.lzkth.de

Leserpost: leserbriefe@lzkth.de
 Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe zu kürzen. Als Leserbriefe gekennzeichnete Beiträge und wörtliche Zitate müssen nicht die Meinung der Herausgeber darstellen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos wird keine Gewähr übernommen.

Anzeigenannahme und -verwaltung: Werbeagentur Kleine Arche GmbH, Holbeinstr. 73, 99096 Erfurt
 Tel: 03 61 7 46 74 -80, Fax: -85
 E-Mail: info@kleinearche.de
 Internet: www.kleinearche.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 seit 01.01.2020.

Anzeigenleitung: Birgit Schweigel
 Anzeigen und Beilagen stellen allein die Meinung der dort erkennbaren Auftraggeber dar. Einlagenwerbung erfolgt im Verantwortungsbereich der LZKTh.

Gesamtherstellung/Satz/Layout: WA Kleine Arche GmbH

Druck und Buchbinderei: Druckhaus Gera GmbH

Titelbild: Studio Romantic – stock.adobe.com

Einzelheftpreis: 4,90 €
 Jahresabonnement: 49,01 €
 jeweils inkl. Versand und ges. MwSt.

Oktober-Ausgabe 2020: Redaktions- und Anzeigenbuchungsschluss: 28.9.2020

Auflage dieser Ausgabe: 2.700
ISSN: 0939-5687

Mahlzeit! – Gut zubereitet ist halb gewonnen

Kammer und KZV starten Aktion zum Tag der Zahngesundheit in Sozialen Netzwerken

Der Tag der Zahngesundheit am 25. September steht in diesem Jahr unter dem Motto „Gesund beginnt im Mund – Mahlzeit!“. Der Aktionskreis zum Tag der Zahngesundheit möchte Wissen über eine ausgewogene Ernährung vermitteln, welche die Mund- und Zahngesundheit stärkt. Dazu passend haben Landes Zahnärztekammer und Kassenzahnärztliche Vereinigung in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Thüringen eine Mitmach-Aktion und ein Gewinnspiel in den Sozialen Netzwerken gestartet.

Was Patienten essen und trinken, wirkt sich unmittelbar auf die Mundgesundheit aus. Hierfür gilt es auch die Bevölkerung zu sensibilisieren. Für Patienten macht es am meisten Freude, wenn sie Hintergrundwissen nicht nur theoretisch, sondern bei der praktischen Essenszubereitung ganz nebenbei erwerben.

Modern animierte Videoclips und dekorative Rezeptbögen

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen haben Kammer und KZV in diesem Jahr eine Mitmach-Aktion im Internet und in den Sozialen Netzwerken gestartet. Die Kammer hat einige mundgesunde Rezepte als modern animierte Videoclips aufbereitet und auf der Video-Plattform Youtube veröffentlicht.



Foto: Studio Romantic – stock.adobe.com

Auf Instagram und Facebook gibt die Kammer wichtige Informationen zur Kampagne, postet Tipps zu mundgesunder Ernährung und verlinkt die produzierten Videoclips. Eine zusätzlich eingerichtete Aktions-Webseite gibt dem interessierten Nutzer neben dekorativ gestalteten Rezeptbögen auch alle weiteren Informationen zur Aktion sowie vielfältiges Hintergrundwissen zur mundgesunden Ernährung.

„Mit dieser Aktion nehmen wir den Trend in Sozialen Medien zu bewusster Ernährung und Gesundheitsthemen auf“, erklärt Kammerpräsident Dr. Christian Junge. „Besonders auf Instagram gibt es viele sogenannte Foodblogger, die mit aufwendig und ästhetisch inszenierten Fotos für gesunde

Ernährung werben und damit eine Menge Erfolg haben. Diesen Trend macht sich unsere Kampagne zunutze. Unsere Mitmach-Aktion soll vermitteln, dass mundgesunde Ernährung durchaus Spaß machen kann und obendrein sehr lecker ist.“

Zur Teilnahme am Gewinnspiel gilt es, eines (oder mehrere) der Rezepte zuzubereiten und davon ein gut inszeniertes Foto einzusenden. Unter allen Einsendungen verlosen Kammer und KZV gemeinsam 25 Shopping-Gutscheine im Wert von jeweils 25 Euro.

25 Shopping-Gutscheine über je 25 Euro gewinnen

Mit seinen einfachen Gerichten bietet sich das Gewinnspiel auch für Kinder im Grundschulalter an, die mit etwas Unterstützung der Eltern teilnehmen können. Der Schullehrplan sieht in diesen Altersstufen auch das Thema „Gesunde Ernährung“ vor, so dass sich eine Aktion im Klassenverband anbietet. Doch nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene mit Interesse an gesunder und leckerer Ernährung finden schöne Rezeptideen und Hintergrundinformationen zur Mundgesundheit.

Am Tag der Zahngesundheit ist dann eine gebündelte erste Veröffentlichung der bis dahin erhaltenen Einsendungen von toll inszenierten Rezeptfotos geplant. Anschließend zählt ein Countdown die Tage bis zur Auslosung des Gewinnspiels am 1. Oktober.

LZKTh



8. Akademietag

Notfall in der Zahnarztpraxis

Samstag, 28. November 2020
Messe Erfurt

Foto: Heribucker – stock.adobe.com

Senioren-Herbstfahrt und Weihnachtsfeier abgesagt

Zu Beginn der Coronavirus-Pandemie hatte die Landes Zahnärztekammer Thüringen für ihre Mitglieder im Ruhestand noch auf eine Verschiebung des geplanten zweitägigen Frühjahrsausfluges nach Berlin in den Herbst gehofft. Nun jedoch musste sich der Vorstand gemeinsam mit der Seniorenbeauftragten Dr. Gisela Brodersen schweren Herzens zur endgültigen Absage der Fahrt entscheiden.

Ebenso entfallen in diesem Jahr auch die beiden Weihnachtsfeiern für Zahnärzte-Senioren. Üblicherweise lädt die Kammer in der Adventszeit zu zwei vorweihnachtlichen Nachmittagen in Erfurt und Gera ein.

Für das kommende Jahr plant die Kammer weiterhin eine Seniorenfahrt im Mai oder Juni zur Bundesgartenschau nach Erfurt.

LZKTh



Zum Akademietag anmelden:
www.lzkth.de/de/akademietag



Gewinnspiel für Patienten:
www.lzkth.de/de/mahlzeit



Steigerungssatz – Was darf ich und was muss ich?

Gebührenrahmen nach § 5 der GOZ zur adäquaten Leistungsvergütung nutzen

Von Dr. Matthias Schinkel
und Ivonne Schröder

In der GOZ-Beratung der Landeszahnärztekammer Thüringen stellen Praxen häufig Fragen zur Anwendung des Steigerungssatzes nach § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte. Auch viele Patienten bitten die Patientenberatung, Rechnungen im Hinblick auf den angewendeten Steigerungssatz zu kontrollieren. Dabei prüft die Kammer die Rechnung lediglich auf GOZ-Konformität und Plausibilität.

Die GOZ fordert in § 5 Abs. 2, dass Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, des Zeitaufwandes und der Umstände bei der Ausführung der einzelnen Leistung nach billigem Ermessen zu bestimmen sind. Unter billigem Ermessen ist zu verstehen, dass die erbrachte Arbeitsleistung bei der Gebührenberechnung angemessen und ausgewogen gewürdigt werden muss. Dabei dürfen auch die Bedürfnisse des Patienten nicht außer Acht gelassen werden. Zusammenfassend bedeutet dies die gerechte und angemessene Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Damit ist der Zahnarzt zu einer stets individuellen Anpassung des Steigerungsfaktors verpflichtet.

Faktorsteigerung über 2,3 individuell begründen

In der zahnärztlichen Praxis sollten deshalb bereits bei der Erstellung privater Heil- und Kostenpläne die zu erwartenden Schwierigkeiten berücksichtigt werden (OLG Köln Az. 5 U 35/97 vom 16. Juni 1997). Selbstverständlich können vor der Behandlung nicht alle Umstände vorausgesehen werden, so dass spätere Anpassungen der Steigerungsfaktoren bei der Rechnungserstellung notwendig sind. Patienten müssen davon ausgehen, dass die Liquidation aufgrund unvorhergesehener Umstände um bis zu 25 Prozent vom Kostenvoranschlag abweichen kann (LG Bielefeld Az. 2 S 258/80 vom 7. Januar 1981).

Falls Zahnarzt und Patient nicht schon vor der Behandlung eine weitergehende Vereinbarung treffen, ist bei der Rechnungsstellung der Gebührenrahmen gemäß § 5 Abs. 1 GOZ auf den einfachen bis 3,5-fachen Gebührensatz begrenzt. Der 2,3-fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab (OLG Koblenz Az. 6 U 286/87 vom 19.05.1988). Für Steigerungsfaktoren unter 2,3 bedarf es daher keiner separaten Begründung. Eine Faktorsteige-

rung über den 2,3-fachen Satz muss der Zahnarzt individuell begründen und auf der Rechnung ausweisen. Die Begründung für die Steigerung muss gemäß § 10 Abs. 3 GOZ in der Rechnung verständlich nachvollziehbar dargelegt werden.

Das vorherige Einverständnis des Patienten muss nicht eingeholt werden, wenn der 3,5-fache Satz nicht überschritten wird. Wird dieser Steige-

runssatz überschritten, müssen Zahnarzt und Patient vorab zwingend eine schriftliche abweichende Vereinbarung treffen.

Die GOZ definiert Bemessungskriterien zur Ermittlung des Steigerungssatzes. Spezielle Aspekte, die bereits in der Leistungsbeschreibung benannt sind, dürfen nicht als Grund für eine Faktorangepassung herangezogen werden.

Erhöhter Schwierigkeitsgrad

Die Schwierigkeit bemisst sich sowohl nach der konzentrativen, mentalen und körperlichen Belastung des Zahnarztes bei der Leistungserbringung ...

Beispiele

- Gebührennummer 2030 GOZ – Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten:
 - Erhöhter Schwierigkeitsgrad durch Notwendigkeit zur Verdrängung der marginalen Gingiva und Sichtbehinderung durch Blutung
- Gebührennummer 2100 GOZ – Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien:
 - Erhöhter Schwierigkeitsgrad durch aufwändige Matrizentechnik und komplizierte Kontaktpunktgestaltung
- Gebührennummer 3010 GOZ – Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes:
 - Überdurchschnittliche Schwierigkeit wegen äußerst starker und dichter Knochenkompakta sowie besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Nervschädigungen

... als auch nach der patientenbezogenen Schwierigkeit bei der Leistungserbringung, z. B. bei körperlicher Unruhe von Parkinsonpatienten.

Beispiel

- Gebührennummer 2100 GOZ – Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien:
 - Besondere Umstände aufgrund muskulärer Unruhe in Wange und Lippe, mehrfaches Präparieren mit verschiedenen Techniken

Erhöhter Zeitaufwand

Die Leistungserbringung wird in das Verhältnis der hierfür benötigten Zeit – und damit auch zu den Betriebskosten der Zahnarztpraxis – gesetzt. Sofern im Gebührenverzeichnis die Leistungen mit Mindestdauern versehen sind, kann ein höherer Zeitaufwand nicht über den Multiplikator, sondern erst bei einer Überschreitung der geforderten Zeit berücksichtigt werden.

Beispiele

- Gebührennummer 0100 GOZ – Intraorale Leitungsanästhesie:
 - Erhöhter Zeitaufwand durch mehrere Einstichstellen und Depots sowie Abwehrhaltung des Patienten
- Gebührennummer 2420 GOZ – Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden:
 - Erhöhter Zeitaufwand aufgrund Anwendung eines komplexen Spülprotokolls
- Gebührennummer 2420 GOZ – Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden:
 - Erhöhter Zeitaufwand durch mehrfach angewandte Ultraschallaktivierung

Erschwerende Umstände

Umstände umfassen alle Sachverhalte, die nicht unmittelbar mit der Leistungserbringung verknüpft sind, diese jedoch beeinflussen.

Beispiele

- Gebührennummer 1000 GOZ – Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung, Dauer mindestens 25 Minuten:
 - Erhöhter Zeitaufwand durch Fehlen verbaler Kommunikationsmöglichkeiten
 - Leistungserbringung zur Unzeit und außerhalb der regulären Sprechzeiten

Die drei Bemessungskriterien sind

- die Schwierigkeit und
- der Zeitaufwand sowie
- die Umstände

bei der Ausführung der einzelnen Leistung.

Die auf der Rechnung auszuweisende Begründung soll aus zwei Teilen bestehen. Einleitend wird das Bemessungskriterium benannt, danach folgt eine kurze und verständliche Begründung. Die Begründungen können stichpunktartig ausgeführt werden, müssen aber auf Verlangen detailliert erläutert werden können. Weiterhin müssen sie individualisiert sein und auf konkrete Besonderheiten eingehen (LG Düsseldorf Az. 20 S 179/90 vom 22. März 1991).

Der Einfachheit halber lieber Festpreise?

Festpreise, beispielsweise für Professionelle Zahnreinigungen oder andere zahnärztliche Leistungen, entsprechen nicht den Vorgaben der GOZ und sind somit unzulässig. Gleichzeitig sind Pauschalpreise unlauter im Sinne des § 3 a des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Das zahnärztliche Honorar muss sich zwangsweise aus der Gebührenposition, der Anzahl der behandelten Zähne und dem Steigerungsfaktor errechnen. Die Erstellung einer zahnärztlichen Liquidation ohne die Berücksichtigung der Gebührenordnung ist nicht zulässig.

Erstattungsverhalten von Leistungsträgern

Eine Anpassung der Rechnung an die Tarifbestimmungen von Privatversicherungen oder der Beihilfeverordnung ist nicht zielführend. Sie führt nicht zu gerechten Honoraren und nicht zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Anforderungen, denen jeder Praxisinhaber individuell gerecht werden muss.

Der Zahnarzt ist auch nicht verpflichtet, ausschließlich bis zu dem Steigerungssatz abzurechnen, den ein Patient individuell in seinem Versicherungsvertrag vereinbart hat (AG Bonn Az. 12 C 662/92 vom 29.04.1993). Ebenso hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass das Kürzen auf den 2,3-fachen Gebührensatz bei der Erstattung von Beihilfestellen als fahrlässige Amtspflichtverletzung anzusehen ist (BGH Az. III ZR 231/10 vom 13.10.2011).

Gegenüber einem Patienten sollte deshalb ausdrücklich angesprochen werden, dass der Vertragspartner des Zahnarztes lediglich der Pati-

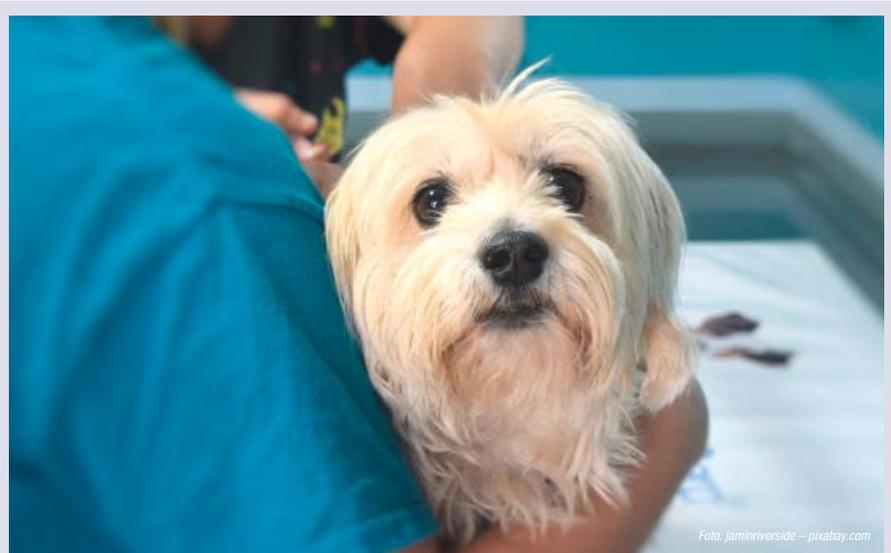


Foto: jamirivside - pixabay.com

Auch Tierärzte machen Prophylaxe - Ein Kommentar

Im Gegensatz zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), welche seit über 31 Jahren keine Anpassung erfahren hat, wurde die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) seit der ursprünglichen Fassung des Jahres 1940 in den Jahren 1999, 2005, 2008, 2017 sowie 2020 aktualisiert. Beim Vergleich der Prophylaxeleistungen beider Gebührenordnungen wird deutlich: Die Politik scheint dem Wohle der Haustiere offensichtlich mehr zugeneigt als der Gesundheit ihrer eigenen Staatsdiener, die als Beamte ihre Zahnsteinentfernung bekanntlicherweise nach der GOZ liquidiert bekommen.

So erhält der fürsorgliche Hundehalter als Abrechnung einer schwierigen Zahnsteinentfernung mit Ultraschall ohne Narkose beim dreifachen Steigerungssatz eine Rechnung nach GOT über 134,67 Euro. Dem vollbezahlten Herrchen selbst hingegen würde nach GOZ eine Rechnung in Höhe von nur 63,04 Euro zugehen, wenn sogar mit dem 3,5-fachen Satz liquidiert würde. Ein ähnlicher Vergleich ergibt sich für die PZR: Auch hier beißt der Hund mit 153,94 Euro im 2-fachen Satz den Privatpatienten mit 115,84 Euro beim 2,3-fachen Satz.

Bereits am 21. Dezember 2000 hat die Bundeszahnärztekammer eine Verfassungsbeschwerde wegen der unterlassenen Punktwertanpassung der 1988 in Kraft getretenen GOZ beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Diese Beschwerde wurde vom Gericht nicht zur Entscheidung angenommen. In der Begründung hieß es unter anderem, dass eine Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten nicht ersichtlich sei, solange der Beschwerdeführer von den Gestaltungsmöglichkeiten, die ihm die Gebührenordnung eröffnet, keinen Gebrauch macht. Das Gericht erläuterte den Begriff der „Gestaltungsmöglichkeiten“ in seiner Begründung jedoch nicht. Damit überlassen die Richter in jedem Fall den liquidationsberechtigten Zahnärzten die Entscheidung darüber, ob die Nutzung des Steigerungssatzes eine solche Gestaltungsmöglichkeit ist.



Entwicklung der Lebenshaltungskosten für private Haushalte seit dem Jahr 1991 (Für alle Indizes: 1991 = 100 Prozent)

Daten: Statistisches Bundesamt / Grafik: BZÄK

ent ist und kein Rechtsverhältnis zwischen dem Zahnarzt und der privaten Krankenversicherung des Patienten oder der Beihilfestelle besteht.

Relevanz nur für Privatpatienten?

Niedergelassene Zahnärzte unterliegen nicht nur dem Gebot der wirtschaftlichen Leistungserbringung gegenüber gesetzlichen Krankenkassen, sondern müssen gleichzeitig alle Stellschrauben für einen wirtschaftlichen Betrieb der eigenen Praxis im Blick behalten. Es macht daher Sinn, auch bei gesetzlich krankenversicherten Patienten die erbrachten Privatleistungen zu berücksichtigen. Hier handelt es sich häufig um sogenannte „Brot- und Butterleistungen“. Solche Leistungen werden regelmäßig in großer Anzahl erbracht. Sie erreichen dadurch einen nicht zu vernachlässigenden Anteil am Gesamtabrechnungsvolumen der Praxis im Vergleich zu seltenen komplexen prothetischen Versorgung, die einen höheren Anspruch an die Erstellung der Privatliquidation haben.

So basiert bekanntlich die Abrechnung von Kompositfüllungen bei Kassenpatienten im Rahmen der Mehrkostenvereinbarung nach § 28 Abs. 2 SGB V auf den entsprechenden GOZ-Positionen. Der Eigenanteil des Patienten ergibt sich hier aus der privaten Gebühr für die entsprechenden Füllungsleistungen abzüglich der Sachleistung der gesetzlichen Krankenkasse.

Aus dem seit 31 Jahren konstanten GOZ-Punktwert einerseits und der stetig steigenden, nach dem BEMA-Punktwert bemessenen Sachleistung andererseits resultiert ein immer kleiner werdender Zuzahlungsbetrag für den Patienten, wenn die Kompositfüllung grundsätzlich zum gleichen Steigerungssatz abgerechnet wird. Beispielsweise ergab sich für eine Kompositfüllung im Jahr 2005 noch eine Zuzahlung von 46,79 Euro für Patienten. Im Jahr 2020 hingegen beträgt die Zuzahlung nur noch 26,79 Euro.

Wird die Stellschraube des Steigerungssatzes der GOZ nicht benutzt, so geht die Anpassung

des BEMA-Punktwertes für diese Leistungen an der Praxis vorbei. Zahnärztinnen und Zahnärzte sollten daher überprüfen, inwiefern die eigene Abrechnungspraxis auch aus der wirtschaftlichen Perspektive realistisch ist.

Schlussfolgerungen für Politik und Praxis

In der Politik wird durchaus wahrgenommen, dass viele Zahnärzte bestehende Gestaltungsmöglichkeiten der GOZ nicht nutzen. Die Kollegen zeigen damit kaum, dass der seit 31 Jahren unveränderte Punktwert mittlerweile mehr als nur problematisch ist. Die Zahnärzteschaft unterlässt es dadurch, den entscheidenden Druck auf die gesundheitspolitischen Akteure aufzubauen, damit diese endlich ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und handeln.

Das durchgehende Liquidieren des 2,3-fachen Satzes verstößt gegen die Pflicht des Zahnarztes zur individuellen Berücksichtigung der Bemessungskriterien und verhindert häufig eine adäquate Vergütung der erbrachten Leistungen.



GOZ-Beratung:
www.lzkth.de/de/goz



Dr. Matthias Schinkel ist niedergelassener Zahnarzt in Sömmerda sowie Vorstandsreferent der Landeszahnärztekammer Thüringen für GOZ, Patientenberatung, Gutachter- und Schlichtungswesen.



Ivonne Schröder ist Mitarbeiterin für Patientenberatung, Gutachter- und Schlichtungswesen sowie GOZ-Beratung in der Verwaltung der Landeszahnärztekammer Thüringen.

Meldeordnung der Kammer überarbeitet

In der Mitte dieses Thüringer Zahnärzteblattes ist die geänderte Meldeordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen beigeheftet. Die Ordnung regelt die Meldepflichten der Kammermitglieder sowie den Umgang der Kammer mit ihren Mitgliederdaten. Die bisherige Meldeordnung war seit dem Jahr 1998 in Kraft.

Seitdem hat sich das Thüringer Heilberufegesetz, auf dessen Grundlage die Meldeordnung erlassen wird, mehrfach geändert. Auch datenschutzrechtliche Anforderungen sind grundlegend erneuert worden. Dies machte eine deutliche Überarbeitung der Meldeordnung nötig, die am 23. November 2019 von der Kammerversammlung einstimmig beschlossen wurde. Zuvor hatten Sitzungsausschuss und Kammervorstand umfassend über die geänderte Ordnung beraten, in die nun zu großen Teilen alle notwendigen Änderungen einbezogen sind. Ebenso wurden Digitalisierungsprozesse und Regelungen zum elektronischen Heilberufsausweis aufgenommen.

Das aufsichtsführende Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat am 22. Juli 2020 die neue Meldeordnung unter Auflagen genehmigt. Wegen der derzeit sehr dynamischen Gesetzeslage bleiben noch leichte Anpassungen notwendig, die in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung am 5. Dezember 2020 verabschiedet werden sollen.

LZKTh



Neue Meldeordnung lesen:
www.lzkth.de/de/mo



Jahr	Gebührennummer 2100 mit 2,3-fachem Steigerungsfaktor	Abzüglich der Sachleistung aus der vertragszahnärztlichen Regelversorgung	Verbleibender Eigenanteil des Patienten
2005	83,05 Euro	36,26 Euro	46,79 Euro
2010	83,05 Euro	37,73 Euro	45,32 Euro
2015	83,05 Euro	48,02 Euro	35,03 Euro
2020	83,05 Euro	56,26 Euro	26,79 Euro

Sinkende Zuzahlung gesetzlich versicherter Patienten für eine Kompositfüllung gemäß GOZ-Gebührennummer 2100

Neue Weiterbildungsordnung tritt in Kraft

Geänderte Regelungen sichern Ausbildungsqualität und schützen Weiterzubildende

Von Dr. Axel Eismann

Dieser tzb-Ausgabe ist die geänderte Weiterbildungsordnung beigeheftet, welche die Kammerversammlung unserer Landes Zahnärztekammer Thüringen am 23. November 2019 beschlossen hat. Bereits in seiner Genehmigung der vorangegangenen Änderung hatte das Thüringer Gesundheitsministerium unsere Kammer angehalten, die Ordnung weiterhin den ständigen Neuerungen des EU-Rechts und den daraus folgenden deutschen Umsetzungsvorschriften anzupassen.

Eine Änderung der Ordnung aus zwingenden Gründen bietet eine gute Möglichkeit, zugleich eigene wünschenswerte Änderungen mit einzuarbeiten. Deshalb wurden bei der Überarbeitung auch der gemeinsame Vorschlag des Berufsverbandes Deutscher Oralchirurgen und der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zur Änderung der Musterweiterbildungsordnung der Bundeszahnärztekammer auf seine Anwendbarkeit in Thüringen geprüft und einige sinnvolle Änderungsvorschläge bereits berücksichtigt. Daneben wurden auch Anregungen des Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäden und des Bundesverbandes der Zahnärztinnen und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gerne aufgenommen. Alle Neuerungen wurden ausführlich besprochen im Weiterbildungsausschuss und im Satzungsausschuss der Kammer, deren engagierten Mitgliedern ich hierfür herzlich danken möchte.

Weiterbildung beginnt erst mit Meldung

Wichtig zu wissen ist, dass eine Weiterbildung künftig erst ab dem Zeitpunkt der Meldung bei der Kammer beginnt. Damit soll der Weiterbildungsassistent davor geschützt werden, Ausbildungszeiten zu absolvieren, welche später aufgrund möglicherweise fehlender Grundvoraussetzungen nicht angerechnet werden können.

Leider ist es in der Vergangenheit vereinzelt aufgetreten, dass die Kammer Ausbildungszeiten im Nachhinein anerkennen sollte, welche nicht den Voraussetzungen der gültigen Weiterbildungsordnung entsprachen und somit nicht durch die Kammer anerkannt werden konnten. Bei berechtigten Zweifeln über abgeleistete Weiterbildungszeiten hat die Kammer nun die Möglichkeit, entsprechende Nachweise (zum Beispiel Arbeitsverträge) einsehen zu können.

Generell hat die neue Weiterbildungsordnung das Ziel, die fachliche Qualität der Weiterbildung zu sichern und die Zusammenarbeit zwischen Weiterbildungsleiter und Weiterzubildendem zu regeln. Künftig muss eine Weiterbildung im Rahmen einer angemessen vergüteten Tätigkeit stattfinden. Diese Forderung ist bereits im Thüringer Heilberufegesetz verankert. Die ausdrückliche Erwähnung auch in unserer Ordnung soll deren Bedeutung zusätzlich unterstreichen und die Weiterzubildenden absichern. Wir alle sind in den Gebieten der Oralchirurgie, der Kieferorthopädie und des Öffentlichen Gesundheitswesens einem motivierten Nachwuchs verpflichtet, der nicht nur auf fachlich höchstem Niveau, sondern auch unter angemessenen finanziellen Bedingungen ausgebildet wird.

Mängel und Defizite rechtzeitig beheben

Zusätzlich ist der weiterzubildende Zahnarzt verpflichtet, an regelmäßigen Evaluationen und Maßnahmen des Qualitätsmanagements der Kammer teilzunehmen. Dazu gehört auch die Regelung, dass der Weiterbildungsleiter mit dem Weiterzubildenden mindestens einmal jährlich ein formelles Gespräch über den Stand der Weiterbildung führen muss, dessen Ergebnis dokumentiert wird. Dadurch lassen sich etwaige Mängel oder Defizite in der Weiterbildung rechtzeitig erkennen und beheben.

Als Ersatz zur analogen Dokumentation der Weiterbildungsinhalte kann künftig ein elektronisches Logbuch eingeführt werden. Die Bundeszahnärztekammer hat ein solches E-Logbuch bereits für Mund-, Kiefer-, und Gesichtschirurgen entwickeln lassen, welches in einem nächsten Schritt sicherlich auf Weiterbildungen in zahnärztlichen Gebieten angepasst werden kann.

Auch die Berufungsvoraussetzungen der Prüfungskommissionen zur Fachzahnarztprüfung wurden neu geregelt, um die Fachkompetenz und die praktische Berufserfahrung in der Kommission zu stärken.

In den Weiterbildungsinhalten der Kieferorthopädie ist nunmehr festgelegt, dass mindestens zwei Jahre der Ausbildungszeit ohne Unterbrechung an einer Ausbildungsstätte abgeleistet werden sollen. Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst viele Behandlungsfälle vollständig durch den Weiterzubildenden begleitet werden können.

Anerkennung ausländischer Weiterbildungsabschlüsse

Ein Großteil unserer Weiterbildungsordnung regelt zudem die Anerkennung ausländischer Weiterbildungsabschlüsse. Hier wurde EU-Recht umgesetzt. Demnach sind Weiterbildungsnachweise aus einem EU-Mitgliedstaat gegenseitig anzuerkennen. Ein Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der bereits in einem anderen EU-Staat anerkannt wurde und worauf eine dreijährige Tätigkeit in diesem Land folgte, muss ebenfalls in Thüringen anerkannt werden.

Hingegen werden Weiterbildungsnachweise aus Drittstaaten nur anerkannt, wenn die absolvierte Weiterbildung gleichwertig zur deutschen Weiterbildung ist. Neben der rein fachlichen Prüfung der vermittelten Weiterbildungsinhalte werden nun zur Anerkennung eines außereuropäischen Weiterbildungsabschlusses auch Kenntnisse und Fähigkeiten einbezogen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, sofern sie bereits vom jeweiligen Drittstaat als gültig anerkannt sind.

Diese Festlegung bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass keinem ausländischen Kollegen eine Anerkennung ausgesprochen wird, wenn hierfür nicht die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Zur Prüfung durch die Kammerverwaltung sind vom Antragsteller umfangreiche beglaubigte Dokumente über die absolvierte Weiterbildung einzureichen. Diese werden dann vom Weiterbildungsausschuss der Bundeszahnärztekammer auf ihre Gleichwertigkeit zu den Inhalten einer deutschen Weiterbildung beurteilt. Im Zweifelsfall wird die Anerkennung verwehrt, so dass der Kandidat erst in einer Eignungsprüfung auf dem Niveau einer üblichen deutschen Fachzahnarztprüfung sein Wissen unter Beweis stellen muss.



Weiterbildungsordnung lesen:
www.lzkth.de/de/wbo



*Dr. Axel Eismann
ist niedergelassener
Kieferorthopäde in Erfurt
und Vorstandsreferent der
Landes Zahnärztekammer für
Zahnärztliche Weiterbildung
sowie Aus- und Aufstiegsfort-
bildung des Praxispersonals.*

Sichere Behandlung corona-infizierter Patienten

Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung zum Schutz der Praxismitarbeiter

„Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet“, entschied die Bundesregierung am 16. März 2020. Für wohl alle Thüringer Zahnärztinnen und Zahnärzte war dies keine leichte Aufgabe, denn „die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit liegt beim Unternehmer“. So formuliert es auch das Arbeitsschutzgesetz.

Darauf aufbauend veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. August 2020 eine Arbeitsschutzregel im besonderen Hinblick auf das Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2. Die neue Norm konkretisiert für den laut Infektionsschutzgesetz festgestellten Zeitraum einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Anforderungen an den Arbeitsschutz.



Arbeitsschutzregel:
www.339.tzb.link



Zusätzliche Maßnahmen bei luftübertragbaren Erregern

Danach sind gemäß der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 sowie des Beschlusses 609 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zusätzliche Maßnahmen unter besonderer Beachtung einer Gefährdung durch luftübertragbare Krankheitserreger zu ergreifen. Der Beschluss 609 bezieht sich zwar auf den „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“, ist aber analog auf SARS-CoV-2 übertragbar.

Grundsätzlich müssen bei allen Tätigkeiten mit Biostoffen die Hygieneregeln gemäß §9 Abs. 1 und 2 der Biostoffverordnung eingehalten werden. Für Tätigkeiten mit Verdachtsfällen gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Hygiene bei der Behandlung von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2.

Gefährdungsbeurteilung speziell zum Coronavirus

Der Praxisinhaber muss durch eine fachkundig und betriebsspezifisch durchgeführte Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Gefährdungen festlegen und umsetzen. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat hierzu ein Muster einer Gefährdungsbeurteilung speziell zum Coronavirus erstellt, welche als Basis zur Bearbeitung dienen kann. In das Muster nicht integriert sind sonstige Gefahren in der Zahnarztpraxis, die standardmäßigen üblichen Gefährdungsbeurteilungen unterliegen.

Bei der Festlegung der Maßnahmen muss die Rangfolge nach dem TOP-Prinzip aus technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen beachtet werden. Bereits bestehende Schutzmaßnahmen müssen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.



Gefährdungsbeurteilung:
www.340.tzb.link



Betriebsanweisung:
www.341.tzb.link



Zu den geänderten Arbeitsabläufen und Schutzmaßnahmen müssen alle Mitarbeiter geschult und unterwiesen werden. Als Basis eignen sich die Informationen und Hinweise des RKI, die teilweise mit Lehrfilmen visualisiert wurden. Ebenso dienen die „Empfehlungen zur Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten“ als auch zur „Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens“.



Lehrfilme für Fachpersonal:
www.342.tzb.link



Räumlich und zeitlich getrennte Akutversorgung

Für die Behandlung infizierter Patienten hat die Bundeszahnärztekammer am 26. Juni 2020 Handlungsanweisungen veröffentlicht. Diese wurden in der Vergangenheit von den Schwerpunktpraxen in Thüringen bereits umgesetzt. Sie gelten aber natürlich auch für jede zahnärztliche Einrichtung, die infizierte Patienten behandelt.

Als wichtigsten Punkt der organisatorischen Umstrukturierungen in der Patientenbehandlung nennt das RKI eine räumlich und zeitlich getrennte Akutversorgung von Patienten mit und ohne respiratorischen Symptomen.



Getrennte Patientenversorgung:
www.343.tzb.link



Nichtflüssige Abfälle aus der Behandlung von COVID-19-Patienten stellen unter Einhaltung der üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Tragens geeigneter persönlicher Schutzausrüstung kein besonderes Infektionsrisiko dar. Sie sind in aller Regel der Abfallschlüsselnummer ASN 18 01 04 zuzuordnen. Die Abfälle sind stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln. Fragen zur Abfallentsorgung beantwortet der örtliche Entsorger/Zweckverband. LzKTh



Alle Informationen:
www.lzkth.de/de/coronavirus

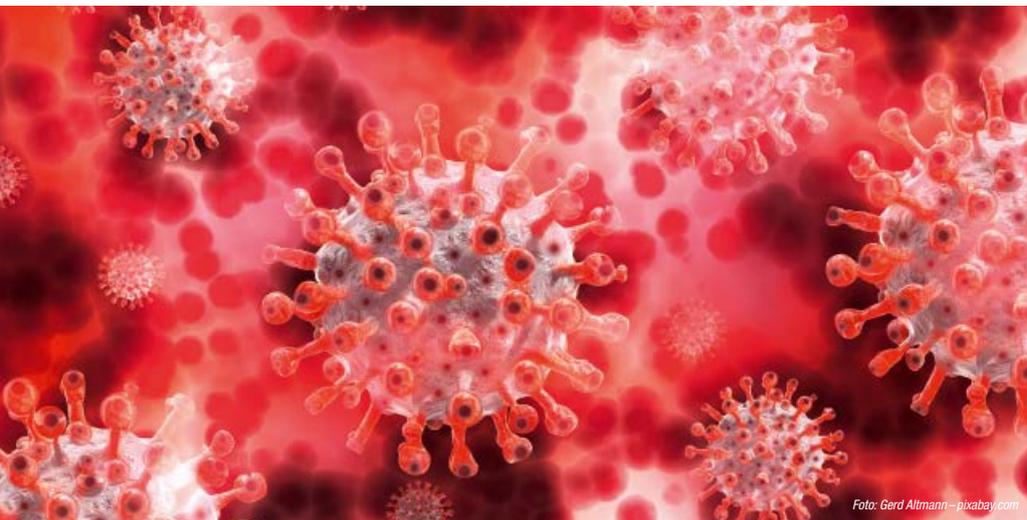


Foto: Gerd Altmann - pixabay.com

Freiwillige Beiträge zum Versorgungswerk

Über den Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk hinaus können Zahnärztinnen und Zahnärzte auch im Kalenderjahr 2020 eine freiwillige Mehrzahlung leisten. Insgesamt kann ein Jahreshöchstbeitrag von 18.716 Euro (Regelpflichtbeitrag zzgl. des höchstmöglichen zusätzlichen Beitrages von 5.556 Euro) eingezahlt werden.

Für eine unkomplizierte Zahlung stellt das Versorgungswerk ein Lastschriftmandat bereit. Um den Zahlungseingang bis zum 31. Dezember 2020 sicherzustellen, muss das Formular bis spätestens 18. Dezember beim Versorgungswerk eingegangen sein. Der Geldeinzug erfolgt am 23. Dezember.

LZKTh



Lastschriftmandat ausfüllen:
www.296.tzb.link



Aktualisierung der Strahlenschutz-Fachkunde

Die Zahnärztliche Röntgenstelle bei der Landes Zahnärztekammer Thüringen weist auf die Aktualisierung der Strahlenschutz-Fachkunde für Zahnärzte bzw. der Strahlenschutz-Kenntnisse für Zahnmedizinische Fachangestellte im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren hin. Zahnärzte und ZFA, die ihre Fachkunde bzw. Kenntnisse also in 2015 erstmals erworben oder zuletzt aufgefrischt haben, müssen diese innerhalb ihrer persönlichen Frist noch bis Jahresende 2020 erneut aktualisieren.

Die Kammer stellt hierfür einen Online-Kurs bereit, mit dem die Aktualisierung zeitsparend und flexibel über das Internet absolviert werden kann. Die früheren Aktualisierungen im Rahmen der BuS-Beratungen vor Ort in den Zahnarztpraxen sind seit 2015 nicht mehr möglich.

LZKTh



Zum Online-Kurs anmelden:
www.meine.lzkth.de



Ihre Ansprechpartnerin

Jana Horn (ehemals Nüchter)
Telefon: 0361 7432-115
Telefax: 0361 7432-185
E-Mail: j.horn@lzkth.de



Foto: freepik.com

Auf Zahnheilkunde gestützt

Befreiung von Maskenpflicht durch zahnärztliches Attest

Zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie gilt deutschlandweit die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in vielen öffentlichen Einrichtungen, im Personennah- und Fernverkehr sowie im Einzelhandel. Ausnahmen von dieser sogenannten Maskenpflicht erlauben die Verordnungen der Bundesländer für Personen, denen das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes als unzumutbar gilt.

Dies ist beispielsweise anzunehmen bei Menschen mit bestimmten Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen sowie bei Kindern unter sechs Lebensjahren. Die Zugehörigkeit zu solch einer Personengruppe muss von einem Arzt geprüft und durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Die Beurteilung, ob eine Befreiung von der Maskenpflicht medizinisch indiziert ist, obliegt dabei dem jeweiligen Haus- oder Facharzt. Wie jede andere ärztliche Behandlung ist auch die Ausfertigung eines solchen Attestes gut zu dokumentieren. Darin muss erkennbar sein, auf welchem Wege der ausstellende Arzt zu dem dokumentierten Ergebnis kam.

Nach bestem Wissen und ärztlicher Überzeugung

Auch Zahnärzte sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik auszuüben sowie die Regeln der medizinischen Wissenschaft zu beachten. So formuliert es die Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte.

Bei der Ausstellung zahnärztlicher Zeugnisse und Gutachten müssen Zahnmediziner ebenso mit der notwendigen Sorgfalt verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung aussprechen.

Ein Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht sollten Zahnmediziner daher nachvollziehbar allein auf Zahn-, Mund- oder Kiefererkrankungen stützen. Generell sollten Zahnärzte sorgfältig prüfen, ob sie ein Attest zur Befreiung von der grundsätzlich geltenden Maskenpflicht erteilen.

LZKTh

Bundespolizei befragt Landes Zahnärztekammer

Mit der Bitte um eine erste telefonische Einschätzung wandte sich im August 2020 die Bundespolizei des Frankfurter Flughafens an die Landes Zahnärztekammer Thüringen. Aufgefallen war den Beamten eine Zahnärztin aus Thüringen, die zuvor mit ihrer Familie die auf dem Airport geltende Maskenpflicht nicht berücksichtigt hatte.

Zur Begründung hatte die Zahnärztin ihrem Sohn und ihrem Ehemann den Verzicht auf eine Mund-Nase-Bedeckung attestiert. Für sich selbst legte die Zahnmedizinerin das Attest eines ärztlichen Kollegen vor, der das langfristige Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ausschloss.

LZKTh

Fit für die Niederlassung

Neue Fortbildungsreihe bietet hohe Flexibilität

Von Dr. Steffen Klockmann

Zur Vorbereitung und Unterstützung auf dem Weg in die eigene Praxisniederlassung haben Landeszahnärztekammer und Kassenzahnärztliche Vereinigung gemeinsam ein weiteres zukunftsorientiertes Projekt gestartet. Die neue Fortbildungsreihe „Niederlassung – Fit für die Praxis“ bietet jungen Kolleginnen und Kollegen in Thüringen wichtige Informationen zur Praxisgründung und Praxisführung.

Die Kursreihe soll ein weiterer Baustein sein, um Zahnärztinnen und Zahnärzte fit für die eigene Praxis zu machen. Bereits das Logo symbolisiert die Idee und Struktur des Projektes: Neun aufeinanderfolgende Meilensteine weisen den Weg hinauf zum Ziel ganz oben auf dem Gipfel.

Unterstützung für Einstieg, Übernahme und Gründung

Die Fortbildungsreihe steht einer breiten Gruppe an Teilnehmern zur Verfügung. Auch wenn die Hauptzielgruppe natürlich junge Kolleginnen und Kollegen sind, welche kurz vor einer Praxisübernahme oder Praxisgründung stehen, so ist die Reihe auch für Studenten, Assistenten oder Kollegen mit langer Berufserfahrung sinnvoll, welche ihre Kenntnisse in einzelnen Themenbereichen verbessern wollen.

Die Vorbereitungsassistenz soll die Zeit in der zahnmedizinischen Ausbildung sein, in der unser zahnärztlicher Nachwuchs die Basis der Praxisführung, des Qualitätsmanagements und

der Wirtschaftlichkeit in der Praxis mit erlernen soll. Auch hier ist die begleitende Fortbildungsreihe eine gute zusätzliche Unterstützung, um eine zeitnahe Praxisweiterführung, einen Praxiseinstieg oder eine Praxisgründung zu fördern. Es ist also auch für Praxisabgeber eine Überlegung wert, ob sie ihren Nachfolger mit einer solchen Fortbildung unterstützen können.

Bei der Entwicklung der Fortbildungsreihe legten Kammer und KZV viel Wert darauf, wirtschaftlich verantwortlich, nachhaltig und zukunftsorientiert zu arbeiten. Die Nutzung bereits bestehender Ressourcen in den Fortbildungsangeboten beider Körperschaften war uns sehr wichtig.

Kurse und Reihenfolge selbst zusammenstellen

Die einzelnen Kurse und deren Reihenfolge können alle Teilnehmer nach ihren persönlichen Wünschen selbst zusammenstellen. Hierfür ist die Reihe in Basiskomplexe unterteilt mit Kursen zu Praxisführung, QM, GOZ, BEMA, Betriebswirtschaft, aber auch mit dem Sommerseminar der Kammer oder dem Existenzgründertag und dem Vertragszahnärztetag der KZV. In den Fortbildungsprogrammen von Kammer und KZV sind buchbare Kurse aus diesen Themenbereichen speziell gekennzeichnet. Aus jedem der neun Komplexe müssen die interessierten Teilnehmer mindestens einen Kurs auswählen, um später das abschließende Zertifikat zu erhalten.

Eine stetige und über die kommenden Jahre fortlaufende Aktualisierung der Angebote sorgt für ein breites Angebot und eine zeitlich unbegrenzte Einstiegs- oder Abschlussmöglichkeit in die Kursreihe. Ist das letzte Etappenziel der Fortbildungsreihe geschafft, erhält der Teilnehmer ein Zertifikat.



Informieren und auswählen:
www.598.tzb.link



Dr. Steffen Klockmann ist niedergelassener Zahnarzt in Erfurt sowie Vorstandsreferent für Zahnärztliches Berufsleben und Kreisstellen der Landeszahnärztekammer Thüringen.



Fortbildungsakademie „Adolph Witzel“

Für folgende Kurse werden noch Anmeldungen entgegengenommen:

Befähigung zum Brandschutz Helfer
Weimarer Brandschutz-Technik (Weimar)
Kurs-Nr. 200084
Fr., 6. November 2020, 16:00–18:30 Uhr
Zahnärzte: 129,76 Euro / ZFA: 114,76 Euro

Prophylaxestrategie: Biofilm-Management
Sona Alkozei (Bruchhausen-Vilsen)
Kurs-Nr. 200093
Sa., 7. November 2020, 9:00–15:00 Uhr
Zahnärzte: 220,00 Euro / ZFA: 205,00 Euro

Anmeldungen:
www.fb.lzkth.de



Telefax: 0361 74 32-270
E-Mail: fb@lzkth.de

Ansprechpartnerinnen:
Kerstin Held / Monika Westphal
Telefon: 0361 74 32 -107/-108

Kammer sucht Betreuer für Fortbildungskurse

Die Landeszahnärztekammer Thüringen sucht verlässliche Aushilfen zur Betreuung ihrer Fortbildungskurse in der Erfurter Kammerverwaltung. Auf Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses beträgt die Arbeitszeit etwa 15 Stunden im Monat vorrangig am Freitagnachmittag und -abend. Wesentliche Aufgaben sind die Betreuung der Teilnehmer und Referenten sowie die Unterstützung in der Cafeteria und Kursorganisation. Eine Ausbildung zur ZFA ist vorteilhaft.

LZKTh

Ihre Ansprechpartnerin

Elke Magerod
Telefon: 0361 7432-102
Telefax: 0361 7432-185
E-Mail: e.magerod@lzkth.de

Informativ, attraktiv und hilfreich: Nutzen Sie unsere Homepage!

Auf einen Blick: geschützt, geschlossen und öffentlich

Von *Laura Rothhagen*

Seit einem Dreivierteljahr ist die neue Webseite der KZV Thüringen nunmehr online. Die bisherige durchweg positive Resonanz der Thüringer Zahnärzte erfreut nicht nur uns, sondern hat die Notwendigkeit des erweiterten und überarbeiteten Onlineangebots erneut bestätigt. Dabei wurden vor allem die Übersichtlichkeit, die benutzerfreundliche und einfache Bedienung

sowie die schnelle und aktuelle Bereitstellung von Informationen gelobt. Gerade in den vergangenen Monaten konnte die KZV Thüringen, die ihr bekannten Informationen und Hinweise rund um das Thema Coronavirus aktuell, zeitnah und geordnet kommunizieren.

Auf der Startseite finden Sie nach wie vor die gewohnten Funktionsportale der KZV Thüringen zur Onlineabrechnung, Telematik und Notdienst-

suche sowie die Zahnarztsuche, Termine und Informationen zu Studium & mehr. Je nach Bedarf werden zukünftig Kacheln zu wichtigen Informationen und Themen – z.B. COVID-19 – ergänzt.

Kernstück und Besonderheit der Webseite ist die Dreiteilung in die Bereiche öffentlich, geschlossen und geschützt. Die unterschiedlichen Berechtigungen der jeweiligen Zugänge sollen noch einmal verdeutlicht werden.

Öffentlicher Bereich	Geschützter Bereich (mit Schloss) Anmeldung mit Benutzernamen / Kennwort	Geschlossener Bereich (mit Schloss) Anmeldung nur mit Signaturkarte (ZOD / eZA)
· ohne Anmeldung / Login aufrufbar	· vorrangig für das Praxispersonal · Zugang zu diesem Bereich muss einmalig durch die/den Praxisinhaber/in registriert werden ** Noch nicht registriert?	· Mitgliederbereich für Zahnärzte
Welche Informationen sind verfügbar? · allgemeine Informationen zur KZV Thüringen · aktuelle Termine / Veranstaltungen · Patienteninformationen rund um Themen der Zahngesundheit	Welche Informationen sind verfügbar? · Abrechnungshinweise · Einreichungstermine · Informationen zur Fortbildung & Qualitätssicherung · Vorstands Rundschreiben	Welche Informationen sind verfügbar? · Notdienstplanung · Onlineabrechnung · Geschäftsberichte der KZV Thüringen · Mitglieder der Ausschüsse · Telematik (Refinanzierung, Beantragung SMC-B etc.)

** Bei der Erstanmeldung und Registration auf dem neuen Webportal ist die ZOD/eZA-Karte zwingend notwendig. Klicken Sie dazu auf „Zugangsdaten beantragen“ (Abb. 1). Sie werden automatisch aufgefordert sich mit Ihrer Signaturkarte anzumelden und anschließend weitergeleitet (Abb. 3).

1. Loggen Sie sich mit Ihrer Signaturkarte im Mitgliederbereich ein (Abb. 2).
2. Klicken Sie auf „Aktion“ – Registrieren und geben Ihre Daten ein (Abb. 3).
3. Bestätigen Sie Ihren Praxiszugang (E-Mail inkl. Link wird Ihnen zugesandt).

Für jede Praxis (Abrechnungsnummer) wird lediglich ein Zugang vergeben, das gilt auch für Berufsausübungsgemeinschaften. Praxisformen mit mehreren Abrechnungsnummern (Praxisgemeinschaften) können selbstverständlich eigene E-Mail-Zugänge einrichten.

Tipp:
Verwenden Sie eine E-Mail-Adresse, auf die auch die Praxisinhaber zugreifen können.



Abb. 1 Beantragung der Zugangsdaten für den geschützten Bereich

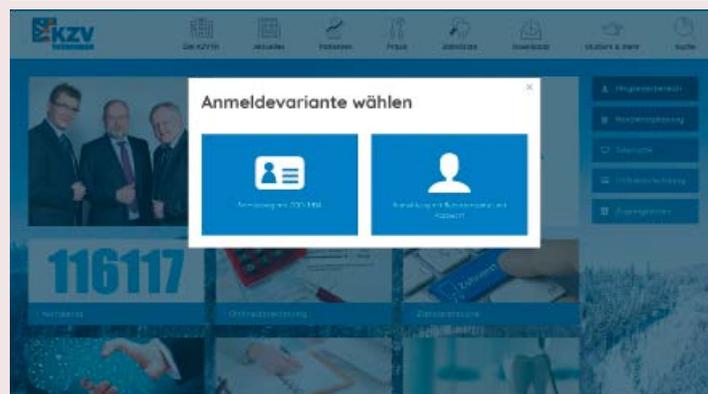


Abb. 2 Pop-Up der Anmeldevarianten für den geschützten und geschlossenen Bereich

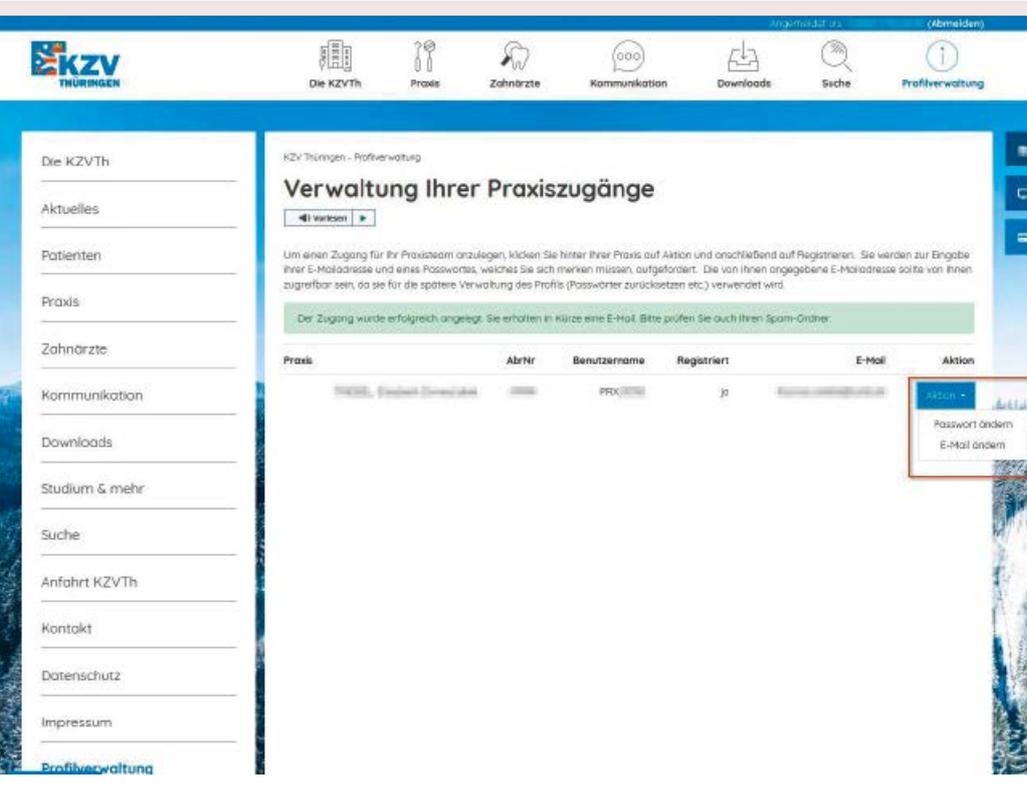


Abb. 3 Maske bei der Erstanmeldung/Registration für Praxiszugänge

Mit Ihrer ZOD/eZA-Karte können Sie im Mitgliederbereich jederzeit geänderte Passwörter zurücksetzen, neue E-Mail-Adressen registrieren, auf die Profilverwaltung zugreifen sowie Änderungen vornehmen.

Als Praxisinhaber haben Sie nach dem Login mit Ihrer Signaturkarte uneingeschränkter Zugriff auf alle Funktionen und Bereiche. Mit dem Praxiszugang für das Personal (Login mit Benutzernamen und Kennwort) sind zahnarztbezogene Bereiche, wie z. B. die Onlineabrechnung oder das Telematikinfrastruktur Portal, nicht einsehbar.

Für weitere Fragen und Anregungen stehen Ihnen Herr Neebe unter 0361/ 67 67 140 oder ich unter 0361/67 67 311 zur Verfügung.



Laura Rothhagen
Mitarbeiterin Öffentlichkeitsarbeit

On the Road Again

Die Dentistbiker zog es erneut auf die Straßen



Pension „Zum Ochsenkopf“ in Bischofsgrün

Lange Zeit war ungewiss, ob die traditionelle Motorradausfahrt der Thüringer Zahnärzte in diesem Jahr stattfinden könne – Corona zeigte auch hier seine Auswirkungen. Trotz einjähriger Vorbereitung stand das Event bis zwei Wochen vor Beginn noch völlig in den Sternen. Aber dank der amtlichen Lockerungen seit Anfang Juni 2020 und eines Hygienekonzeptes der Gastgeber, konnte die Dentistbiker-Tour 2020 mit 19 Teilnehmern wie geplant vom 11.–14. Juni starten.

Als Ausgangspunkt wurde für die diesjährige Tour, mittlerweile im achten Jahr, Bischofsgrün, am Fuße des Ochsenkopfes im Fichtelgebirge in Bayern an der Grenze zu Thüringen, ausgewählt. Die Region ist nicht nur als Winter-sportregion bekannt, sondern durch ihre gut ausgebauten breiten Straßen und die reizvolle Umgebung auch ideal für Motorradtouren geeignet. Nach individueller Anreise in Kleingruppen am Donnerstag bei teilweise bescheidenem Motorradwetter, meinte es der Wettergott an den folgenden Tagen wieder gut mit uns. Der Freitag führte uns bei bestem Motorradwetter durch die Naturparks Fichtelgebirge und Fränkische Schweiz. Zum Abschluss statteten wir dem Richard-Wagner-Festspielhaus in Bayreuth einen Besuch ab.

Der nächste Tag führte uns in östlicher Richtung durch die Region, unter anderem über die Landesgrenze nach Tschechien. Nach dem Besuch des bekannten Kurortes Franzensbad, nahmen alle Biker ein gemeinsames traditionelles Mittagessen mit Gulasch und Knödeln ein. So gut sich das Wetter vor Ort zeigte, so schlecht war es bei der Heimreise ... kaum einer kam trocken an seinem Heimatort an.

Zum Abschluss einer wieder mal gelungenen Dentistbiker-Tour bleibt uns allen wieder einmal Danke zu sagen ... bei Zahnarzt Dennis Zachar für die Idee der Location und die Organisation der Tour, was sich in diesem Jahr besonders schwierig gestaltete. Weiterhin den Gastgebern Birgit und Gerald vom Hotel „Ochsenkopf“ für die „coronakonforme“ Unterbringung und Bewirtung sowie natürlich Dr. Klaus Panzner wie immer für das Entertainment. Aber auch Dank allen Teilnehmern, die jeder auf seine eigene Art und Weise dazu beitrugen, dass es auch dieses Jahr wieder eine gelungene Tour war. Auf ein Neues im nächsten Jahr!

Die alljährliche, traditionelle Motorradausfahrt der Thüringer Zahnärzte ist seit 2013 fester Bestandteil der Jahresplanung. Rund 20 Bikerinnen und Biker nutzen jährlich das Beisammensein, um ihrer gemeinsamen Leidenschaft nachzukommen, neue Gegenden in und um Thüringen – so wie in diesem Jahr bis Bayern und Tschechien – zu erkunden und sich fachlich als auch privat, an den Abenden nach erfolgreicher großer Tour, auszutauschen.



Ein nasser Start für die Dentistbiker



Das Bayreuther Festspielhaus



Richard Wagner Büste



Zahnarzt Michael Böcke



Franzensbad in Tschechien

Gemeinsamer Praxistag für Existenzgründer und Praxisabgeber

Auch im kleinen Rahmen ein voller Erfolg!

Von *Ass. jur. Andrea Wagner*

Am 29.08.2020 veranstaltete die KZV Thüringen gemeinsam mit der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank in den Räumen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen in Weimar zum wiederholten Male einen Begegnungstag für niederlassungswillige Zahnärzte, als auch für Zahnärzte, die perspektivisch ihre Praxis abgeben möchten. An der Veranstaltung nahmen trotz besten Wetters und ausklingender Sommerferien wieder viele Interessierte teil. Aufgrund des vorgegebenen Hygienekonzeptes konnten nicht alle Zahnärzte, die ihre Beteiligung an der Veranstaltung angemeldet hatten, berücksichtigt werden.

Nach Eröffnung der Veranstaltung und einer herzlichen Begrüßung durch Bernhard Koelmer, Leiter der Regionalfiliale der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank in Thüringen, erhielten die Zuhörer seitens der KZV Einblicke in die vertragszahnärztlichen Regelungen, die sowohl bei Neugründung als auch Praxisaufgabe zu beachten sind. Herr Bernhard Koelmer erläuterte Finanzierungsstrategien und finanzielle Aspekte der geplanten Praxisaufgabe bzw. Gründung. Durch die Steuerberaterin Frau Nicole Kaiser, wurden steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und etwaige Fallstricke des Steuerrechts dargestellt. Nach einer kurzen Mittagspause



Aufmerksam hörten die Teilnehmer den Vorträgen zu



Herr Koelmer referierte über vorteilhafte Finanzierungsmöglichkeiten



Abstands- und Hygieneregeln mussten während der Pausen eingehalten werden

erläuterte Rechtsanwältin Dr. Lydia Hünicke die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich einer geplanten Praxisübergabe und beantwortete ausführlich weitergehende juristische Fragen zur Praxisführung und rundete damit das Programm ab.

Am Samstag, den 05.12.2020 wird der Beratungstag wiederholt, um allen interessierten Zahnärzten Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.



*Ass. jur. Andrea Wagner
KZV Thüringen*



Bernhard Koelmer, Leiter der apoBank Filiale Erfurt und Ass. jur. Andrea Wagner der KZV Thüringen



Das Zahnärzte-Praxis-Panel - Ihre Unterstützung ist gefragt!

Das **Zahnärzte Praxis-Panel** – kurz **ZäPP** – ist eine bundesweite Datenerhebung zur wirtschaftlichen Situation und zu den Rahmenbedingungen in Zahnarztpraxen. Etwa 35.500 Praxen haben dafür einen Fragebogen erhalten.

Sie haben auch Post bekommen? – Dann machen Sie mit!

- **Für den Berufsstand!** Das ZäPP dient Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) als Datenbasis für Verhandlungen mit Krankenkassen.
- **Vorteil für Sie!** Finanzielle Anerkennung für Ihre Mitarbeit
- **Vorteil für Sie!** Kostenloser Praxisbericht für einen Vergleich Ihrer Praxis mit dem bundesdeutschen Durchschnitt
- **Vorteil für Sie!** Kostenlose Chefübersicht für Ihre Finanzplanung
- Wir garantieren **Vertraulichkeit und Schutz Ihrer Daten!**

Sie haben Fragen zum ZäPP?

Weitere Informationen im Internet unter www.kzbv.de/zaepp · www.zaep.de

Oder einfach QR-Code mit dem Smartphone scannen.



Um Rücksendung der Unterlagen wird bis zum **30. November 2020** gebeten.

Ansonsten erreichen Sie bei Bedarf die **Treuhandstelle** des mit ZäPP beauftragten **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** unter der Rufnummer 030 4005-2444 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr. Oder E-Mail an kontakt@zi-treuhandstelle.de

Unterstützen Sie das ZäPP – In Ihrem eigenen Interesse!



Die intraligamentäre Anästhesie

Minimalinvasive Methode der zahnärztlichen Lokalanästhesie

Von Prof. Dr. Eike Glockmann,
Dr. Ralf Kulick und
Dr. Ingrid Glockmann

Die Schmerzausschaltung oder zumindest die deutliche Schmerzreduktion ist eine der Voraussetzungen für eine gute Kooperation der Patienten bei zahnärztlichen chirurgischen oder zahnerhaltenden Behandlungen.

Noch vor Mitte des 19. Jahrhunderts blieben die amerikanischen Zahnärzte Horace Wells und William Thomas Green Morton mit ihren Bemühungen um die Einführung der Lachgasnarkose

(Wells 1844) und Äthernarkose (Morton 1846) in die Zahnheilkunde trotz guter Anfangsergebnisse erfolglos. Danach machte die erfolgreiche Erprobung der zahnärztlichen Lokalanästhesie durch Leitungsanästhesie des N. alveolaris inferior mittels Kokain durch den amerikanischen Chirurgen William Stewart Halsted im Jahr 1884 (Klammt 2005) viele Behandlungsmethoden erst möglich und patientenfreundlicher.

In Deutschland werden jährlich etwa allein bei Patienten der Gesetzlichen Krankenversicherung 50 Millionen zahnärztliche Lokalanästhesien durchgeführt. Es handelt sich hauptsächlich um Infiltrationsanästhesien und Leitungsanästhe-

sien, aber zunehmend auch um die intraligamentäre Anästhesie (ILA). Sehr selten wird auch die intraossäre Applikation eines Anästhetikums vorgenommen. Bei besonderen Erfordernissen wird eine Intubationsnarkose notwendig.

Bereits 1925 hat der französische Zahnarzt Bourdain an der Pariser Sorbonne eine Promotion zur ILA erfolgreich abgeschlossen. Obwohl also seit etwa einhundert Jahren bekannt, konnte sich die Methode infolge instrumenteller Unzulänglichkeiten lange Zeit nicht durchsetzen. Die damaligen Thesen Bourdains haben aber auch noch heute Gültigkeit.

Geeignete Injektionsapparate und Kurzkanülen

Für eine ILA stehen zur Verfügung:

- spezielle Injektionsapparate,
- Kurzkanülen mit extra Anschliff und
- Carpulen mit wirksamen Anästhetika.

Als geeignete Injektionsapparate gelten unter anderem die pistolenförmige Ultraject® der Fa. Hoechst (jetzt Sanofi), die Citoject® der Fa. Kulzer (jetzt Kulzer) und die Dosierspritze Soft-Ject® der Fa. HSW (siehe Abbildung 1). Daneben gibt es auch das computergesteuerte Single Tooth Anaesthesia System (SAT), das sich für die ILA wegen der Rückmeldung des Gewebswiderstandes und dessen Berücksichtigung für die intraligamentale Injektion sehr gut eignet (Glockmann und Taubenheim 2010).

Als Kanülen haben sich die dreifach angeschliffenen Kurzkanülen der Fa. Kulzer, aber auch die skalpellartig gestalteten Kanülen der Fa. Septodont bewährt (siehe Abbildung 2).

Als Lokalanästhetikum ist das von der Fa. Hoechst entwickelte Articain® (Muschaweck und Rippl 1976) sehr gut für die ILA geeignet. Mit diesem Lokalanästhetikum lassen sich sehr gute Anästhesieergebnisse bei geringer Dosierung erzielen.

Die gegenwärtig angebotenen Zylinderampullen sind mit Folien beschichtet, die ein Platzen des



Abb. 1: Varianten von Injektionsapparaten für die ILA:

Oben: Citoject® der Fa. Kulzer, Mitte: Ultraject® der Fa. Hoechst, unten: Soft-Ject® der Fa. HSW Fotos: Kulick

Zylinderglases und ein Ergießen des Anästhetikums oder eine Ansammlung von Glassplintern in der Mundhöhle vermeiden.

Bei einwurzeligen Zähnen zwei Injektionsorte sicherer

Für die Durchführung der ILA sind einige Besonderheiten zu beachten. Da die Kanüle durch das infizierte Terrain des Sulcus geführt wird, ist eine Plaqueentfernung und vor der Injektion eine Desinfektion mit einem in 0,2-prozentiger Chlorhexidin-Lösung getränkten Wattebausch notwendig. Allein diese einfache Maßnahme reduziert die Bakteriämierate von 61 auf 31 Prozent (Rahn et al. 1987).

Bei einwurzeligen Zähnen wird gelegentlich die Injektion an nur einem der Punkte empfohlen. Sicherer ist bei diesen Zähnen jedoch die Auswahl von zwei Injektionsorten. Dabei kann zum Beispiel approximal vestibulär/mesial und zusätzlich diagonal oral/distal injiziert werden. Bei mehrwurzeligen Zähnen ist an jeder Wurzel eine Injektion erforderlich (siehe Abbildung 3).

Je Injektionsort etwa 0,2 Milliliter Anästhetikum

Zur Injektion wird die Kanüle im Winkel von 20 bis 30 Grad zur Zahnachse in den Sulcus bis zu dessen Fundus eingeführt. Dies ermöglicht unter Beachtung des Zahnäquators die Richtung der Kanülenspitze zum Desmodontalspalt (Abbildung 4). Beim Fühlen eines leichten Widerstandes am Sulcusfundus muss noch etwa 2 Millimeter in diesen Spalt eingegangen werden.

Je Injektionsort müssen etwa 0,2 Milliliter Anästhetikum injiziert werden. Diese Menge wird systembedingt mit der pistolenartigen Ultraject® zeitverzögert nach einmaligem Durchzug des Dosierhebels appliziert (Rahn et al., 1987). Dagegen werden bei nur einer Betätigung des Dosierflügels der Citoject® oder Paroject® nur 0,06 Milliliter aktiviert. Es muss bei diesen Injektionsapparaten demzufolge dreimal am gleichen Ort dieser Flügel durchgedrückt werden, da sonst die Anästhetikamenge unzureichend ist. Der aktuelle Dosierrad-Apparat erreicht bei einmaliger Teilrotation des Dosierrades eine Injektionsmenge von 0,1 Milliliter. Daher ist die Teilrotation zweimal notwendig.

Injektion langsam über etwa 20 Sekunden

Wichtig ist die Berücksichtigung der Vorgabe, dass abgesehen von der Eigensteuerung der Geschwindigkeit der Injektion der Ultraject®, die

Injektion langsam über etwa 20 Sekunden und mit geringem Kraftaufwand erfolgen muss, um ungewünschte Nebenwirkungen zu vermeiden. Für die Verteilung des Anästhetikums ist ein Belassen der Kanüle am Injektionsort nötig, da das Anästhetikum etwa 20 Sekunden benötigt, um gegen den Gewebsdruck in das Gewebe zu diffundieren.

Das Anästhetikum verteilt sich zum geringeren Teil entlang des Desmodontalspaltes. Der größere Anteil gelangt über die Lamina cribrosa in den Knochen und von dort über die Gefäße zum Zahnapex. Nach der Injektion entwickelt sich bereits nach wenigen Sekunden ein ischämischer Bezirk durch Wirkung des Adrenalinzusatzes zum Anästhetikum (Abbildung 5).

Diese Farbveränderung am Injektionsbereich kann schon als Hinweis auf zu erwartenden Anästhesieerfolg angesehen werden. Mit einer anästhesierenden Wirkung ist nach Abschluss der Injektion und anschließendem Belassen der Kanüle über insgesamt etwa 40 Sekunden ohne weitere Latenzzeit zu rechnen.

Vorteile und Nachteile der intraligamentären Anästhesie

Zu den Vorteilen der ILA zählen:

- geringer Einstichschmerz,
- sehr geringe Menge benötigten Lokalanästhetikums (gut bei Risikopatienten),
- schneller Wirkungseintritt der Anästhesie,
- relativ kurze Wirkungsdauer von 20 bis 30 Minuten, nur ausnahmsweise bis zu 60 Minuten,
- eng begrenzter Wirkungsbereich: Einzelzahn-Anästhesie, bei der lediglich das Parodont des Nachbarzahnes zum Anästhesieort mit anästhesiert wird,
- keine postoperativen Einschränkungen bei Sprache, Trinken und Essen,
- keine Bissverletzungen (insbesondere bei Kindern und Menschen mit geistiger Behinderung),
- Eignung für Patienten mit Hämophilie oder Antikoagulantienbehandlung, Prävention von Blutungen und Ödemen,
- keine Verletzungen von Nerven oder Gefäßen,
- Weiterbehandlung bei liegendem Kofferdam ohne dessen Entfernung, wenn Nachinjektion erforderlich wird (Glockmann und Taubenheim 2010).

Als Nachteil ist die Möglichkeit des Entstehens einer Bakteriämie anzusehen, weshalb immer eine Desinfektion zu fordern ist.

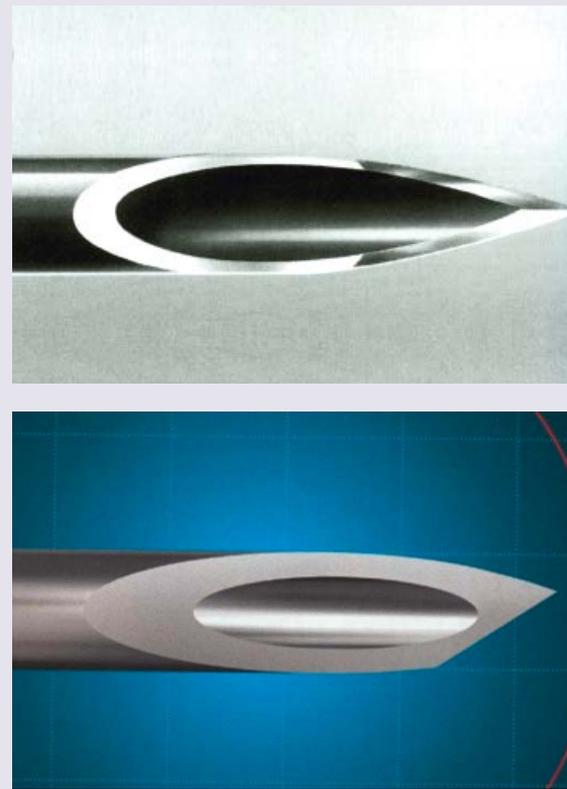


Abb. 2: Auswahl der Kanülen:
a) Kurzkanüle von Kulzer
b) Skalpellartige Kanüle von Septodont

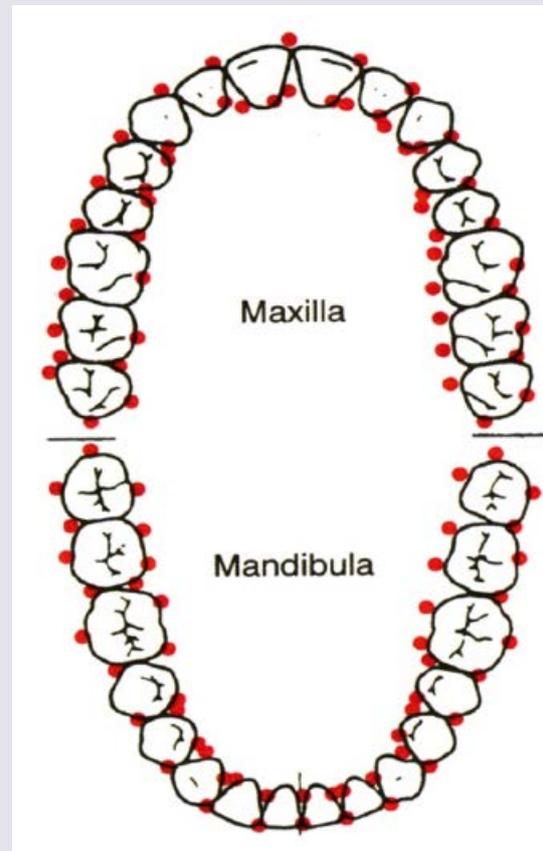


Abb. 3: Injektionspunkte für Lokalanästhesie mittels ILA:
– einwurzelige Zähne: ein bis zwei Einstiche
– mehrwurzelige Zähne: mindestens je Wurzel eine Injektion (Nachinjektionen auch in Furkation möglich)

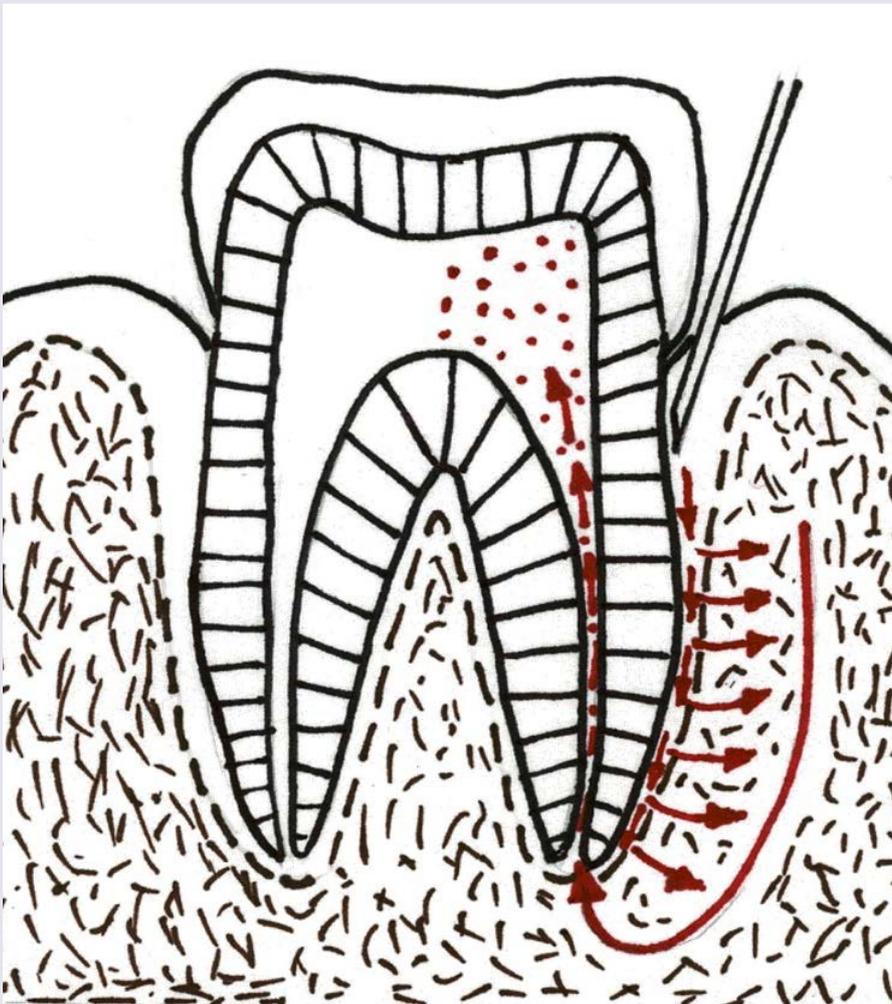


Abb. 4: Verteilung des Lokalanästhetikums nach intralagenmentaler Injektion

Grafiken: Glockmann



Abb. 5: Eingehen der Kanüle in Richtung Desmodontalspalt

Als ungewünschte Nebenwirkungen können besonders bei zu forcierter Injektion ein Elongationsgefühl des Patienten oder bei wiederholter Injektion in einen Stichkanal auch Nekrosen der Gingiva vorkommen. Von Nutzern der ILA wurden bei einer Befragung zur Häufigkeit von Nebenwirkungen angegeben:

- keine Nebenwirkungen: 51 Prozent
- seltene Nebenwirkungen: 45 Prozent
- häufige Nebenwirkungen: 4 Prozent.

Indikationen und Gegenindikationen

Als Indikationen für die Anwendung einer ILA gelten alle Behandlungen des Einzelzahnes, wie

- Hartgewebspräparationen,
- endodontische Therapie einschließlich der Pulpadiagnostik bei irradierenden Schmerzen,
- Extraktionen und
- lokalisierte Eingriffe am Parodont.

Als Gegenindikationen sind zu beachten:

- Endokarditis,
- Herzklappenfehler und -prothesen sowie
- Immunsuppression.

Erfolgsquoten den anderen Anästhesieformen ebenbürtig

Ein Vergleich der Effektivität der ILA zeigt, dass diese hinsichtlich der Einzelzahn-Anästhesie der Leitungsanästhesie und der terminalen Anästhesie ebenbürtig ist (Heizmann und Gabka 1994, Csides 2009). Heizmann und Gabka stellten während Extraktionen sogar Erfolgsquoten der Lokalanästhesie mittels ILA von 86,4 Prozent fest, während die Erfolge bei der Leitungsanästhesie bei 73,6 Prozent und der terminalen Anästhesie bei 84,5 Prozent lagen.

Die Häufigkeiten des Auftretens von Wundheilungsstörungen, wie einer trockenen Alveole, unterschieden sich nicht. Ähnliche Beobachtungen zur Erfolgshäufigkeit der ILA machten für unterschiedliche Einzelzahnbehandlungen und anderem auch Glockmann et al. 1998, Dirnbacher 2002, Weber 2005 oder Csides 2009. Stoll und Bührmann 1983 berichten über sehr gute Ergebnisse der Schmerzausschaltung mittels der ILA von 90,3 Prozent nach der Erstinjektion und 96,2 Prozent nach einer Nachinjektion bei Extraktionen bei Patienten mit hämorrhagischen Diathesen.

Bewertung/ Anästhesie N = 418	tägliche Nutzung ILA n = 130	1–3 x Nutzung pro Woche ILA n = 140	seltener Nutzung ILA n = 148
eher gut n = 276	n = 125 (96,5%)	n = 107 (76,43%)	n = 44 (29,73%)
eher mäßig n = 119	n = 5 (3,85%)	n = 33 (23,57%)	n = 81 (54,73%)
schlecht n = 23	n = 0	n = 0	n = 23 (15,54%)

Tab. 1: Abhängigkeit des Erfolges der ILA von der Häufigkeit ihrer Anwendung: Bei täglicher Anwendung dieser Anästhesiemethode ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Anästhesieerfolg zu rechnen.

Erfolg setzt Kenntnisse und Erfahrungen voraus

Misserfolge der Lokalanästhesie können – unabhängig von der Methode der Primäranästhesie gut durch eine intraligamentale Nachinjektion – jedoch nicht in den gleichen Stichkanal wie bei der Erstinjektion aufgehoben werden. Sie treten infolge des angesäuerten apikalen Umgebungsgewebes eher bei endodontischen Behandlungen auf. Für Nachinjektionen bietet sich auch die Furkation mehrwurzeliger Zähne an.

Die Erfolgshäufigkeit der ILA setzt Kenntnisse und Erfahrung mit der Ausführung dieser Injektionsmethode voraus (Tabelle 1). Die Befragungsergebnisse zeigen, dass eine gewisse Einarbeitungsphase und spätere Routine für eine erfolgreiche Anwendung der ILA zur Schmerzausschaltung erforderlich sind.

Bei der Anwendung der verschiedenen Injektionsapparate sind ähnliche Anästhesieergebnisse zu erwarten (Csides 2009).

Dokumentierte Aufklärung der Patienten ist unabdingbar

Um rechtlichen Konsequenzen aus dem Wege zu gehen, ist eine dokumentierte unaufgeforderte Aufklärung der Patienten über die Möglichkeiten und eventuellen Gefährdungen durch die verschiedenen Anästhesievarianten unabdingbar. Dabei ist auch auf die Gefahr einer Nerv- oder Gefäßverletzung insbesondere bei der Leitungsanästhesie (Schwenzer und Ehrenfeld 2000) oder einer Gefäßverletzung bei der terminalen Anästhesie (Cawson et al. 1983) geboten.

In letzter Zeit sind bei Verzicht auf diese wichtige Aufgabe zur Aufklärung Gerichtsurteile mit der Auflage von Schmerzensgeldern bei entsprechenden Ereignissen (OLG Koblenz 2004, OLG Frankfurt 2005) zu verzeichnen.

Da an einigen Hochschulen die ILA in der Ausbildung eine untergeordnete Rolle spielt, ist ein Nachholen dieses Mangels durch entsprechende Weiterbildungen unerlässlich. Mit der Beherrschung der ILA ist eine entsprechende Handlungsweise beim Wunsch der Patienten nach dieser Anästhesievariante oder bei fehlender Indikation aufgrund eines Versagens anderer Methoden gesichert.

Es kann heute davon ausgegangen werden, dass die ILA sowohl als eine primäre als auch sekundäre Möglichkeit der zahnärztlichen Lokalanästhesie anerkannt ist (Glockmann und Taubenheim 2002 und 2010, Daubländer und Kämmerer 2011, Benz et al. 2015). Es kommt darauf an, ihre Vorteile in der Praxis bei geeigneter Indikation zu nutzen.



Professor Eike Glockmann ist ehemaliger Direktor der Poliklinik für Konservierende Zahnheilkunde am Universitätsklinikum Jena.



Dr. Ralf Kulick ist niedergelassener Zahnarzt in Jena mit Tätigkeitsschwerpunkt Parodontologie.

Dr. Ingrid Glockmann ist ehemalige Überärztin der Poliklinik für Konservierende Zahnheilkunde am Universitätsklinikum Jena.

Literatur

Benz, C.; Prothmann, M.; Taubenheim, L.: Die intraligamentäre Anästhesie – Primäre Methode der dentalen Lokalanästhesie. Dtsch. Zahnärzte Verlag, Köln 2015.

Bourdain, C.-L.: L'Anesthésie par l'injection intra-ligamentaire pour l'extraction des dents. These de Doctorat, Editions de la Semaine Dentaire, Paris 1925.

Daubländer, M.; Kämmerer, P. W.: Lokalanästhesie in der Zahnmedizin. forum-med-dent Sanofi-Aventis, Berlin 2011.

Daubländer, M.; Kämmerer, P. W.: Lokalanästhesie in der Zahnmedizin. forum-med-dent Sanofi-Aventis, Berlin 2011.

Dirnbacher, T.: Intraligamentäre Anästhesie vs. Leitungs- und Infiltrationsanästhesie in der Praxis. Med. Diss., Jena 2002.

Glockmann, E.; Glockmann, I.; Kulick, R.; Apostel, G.: Schmerzreduktion und Schmerzausschaltung bei der Kavitätenpräparation und endodontischen Therapie – Klinische Erfahrungen mit der Intraligamentären Anästhesie. Aktuelles Wissen Hoechst, 1998; 135–144.

Glockmann, E., Taubenheim, L.: Die intraligamentäre Anästhesie. Thieme Verlag, Stuttgart, New York 2002.

Glockmann, E.; Taubenheim, L.: Minimalinvasive Schmerzausschaltung – Intraligamentäre Anästhesie. DZW Praxiswissen. Zahnärztlicher Fach-Verlag, Herne, 2010.

Heizmann, R.; Gabka, J.: Nutzen und Grenzen der intraligamentären Anästhesie, Zahnärztl Mitt 1994;84:46–50.

Klammt, P. J.: Die Geschichte der Lokalanästhesie. forum-med-dent. Sanofi aventis 2005.

Muschaweck, R. Rippel, R. Ein neues Lokalanästhetikum (Carticain) aus der Thiopenreihe. Prakt Anästh. Wiederbel. Intensivther. 1974;9:135.

OLG Frankfurt 8 U 251/05 vom 13.06.2006 (Aussage: ungenügende Aufklärung, hypothetische Einwilligung reichen nicht aus).

OLG Koblenz 5 U 41/03 vom 13.05.2004: (Aussage: Aufklärungspflicht über Risiken und Alternativen).

Rahn, R.; Frenkel, G.; Azamni, E.; Shah, P. M.; Schäfer, V.: Bakteriämie nach intradesmodontaler Anästhesie. Schweiz Monatsschr Zahnmed 1987;97:859–863.

Rahn, R.; Shah, P. M.; Schäfer, V.; Haindl, U.; Frenkel, G.: Intraligamentäre Anästhesie mit druckbegrenzender Spritze. Quintessenz 1987;8:1329–1336.

Stoll, P.; Bührmann, K.: Die intraligamentäre Anästhesie bei der Zahnextraktion von Patienten mit hämorrhagischer Diathese. Zahnärztl Welt 1983;92:54–55.

Weber, M.: Reduzierung der unerwünschten Nebeneffekte bei der zahnärztlichen Lokalanästhesie unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse für endodontische Maßnahmen. Med. Diss.; Jena 2005.



Fortbildungskurs „Die intraligamentäre Anästhesie“ am 11. Dezember 2020 buchen: www.274.tzb.link



Wir gratulieren!

zum 88. Geburtstag

Frau Ursula Eberhardt, Tiefenort (27.9.)

zum 81. Geburtstag

Herrn Dr. Dieter Müller, Eisenach (30.9.)

zum 80. Geburtstag

Herrn Dr. Otto Gunkel,
Heilbad Heiligenstadt (9.9.)

zum 79. Geburtstag

Frau Erna Kulpa, Meiningen (4.9.)
Herrn Prof. Dr. Eike Glockmann, Jena (21.9.)
Frau Dr. Gerlind Köhler, Saalfeld/Saale (27.9.)

zum 78. Geburtstag

Herrn Dr. Lothar Fries, Mühlhausen (9.9.)
Herrn Rudolf Watzula, Kahla (12.9.)
Frau Margit Kruse, Sondershausen (15.9.)
Frau Waltraud Brödenfeld,
Münchenbernsdorf (21.9.)
Frau Hildegard Nehrllich, Erfurt (24.9.)
Frau Heide Liedtke, Geratal/
OT Geraberg (27.9.)

zum 77. Geburtstag

Herrn Dr. Wilfried Chemnitz, Erfurt/
OT Kühnhausen (4.9.)
Herrn Dr. Horst Werner, Stadtilm/
OT Ehrenstein (18.9.)
Frau Elfriede Weitzel, Hildburghausen (19.9.)
Herrn Volker Langhof, Jena (29.9.)
Herrn Armin Rottenbach, Jena (29.9.)

zum 76. Geburtstag

Herrn Prof. Dr. Dr. Witold Zenk, Jena (11.9.)
Frau Dr. Brigitte Stöjser, Erfurt (15.9.)
Frau Dr. Claudia Zwiener, Jena (17.9.)

Frau Dr. Ingrid Dietze,
Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (27.9.)
Frau Annelies Kleinstäuber, Gera (29.9.)

zum 75. Geburtstag

Herrn Dr. Rainer Schmidt, Grabfeld/
OT Bibra (18.9.)
Frau Dr. Ursula Koch, Mühlhausen (23.9.)

zum 74. Geburtstag

Frau Dr. Christel Schmidt, Ilmenau (3.9.)
Frau Hannelore Hanke, Altenburg (29.9.)

zum 73. Geburtstag

Frau Dr. Ingrid Recknagel, Jena (3.9.)
Frau Dr. Regina Montag, Erfurt (4.9.)

zum 72. Geburtstag

Frau Irmgard Moos, Erfurt (5.9.)
Herrn Wolfgang Galle, Dingelstädt (15.9.)

zum 71. Geburtstag

Frau Dr. Christiane Basche, Am Eltersberg/
OT Ramsla (1.9.)
Herrn Dr. Jürgen Elger, Jena (1.9.)
Frau Sigrid Beck, Arnstadt (16.9.)
Herrn Dr. Hubert Kittler, Jena (22.9.)
Frau Dr. Sibylle Werner, Weimar (25.9.)
Frau Evelyn Weitzel, Veilsdorf (27.9.)
Frau Jutta Horn, Suhl (29.9.)
Frau Birgit Vogel, Göhren/
OT Romschütz (30.9.)

zum 70. Geburtstag

Herrn Dr. Gernot Göbel, Erfurt (5.9.)
Frau Dr. Linda Gerlach, Apolda (7.9.)
Frau Elke Losso, Brotterode-Trusetal/
OT Brotterode (19.9.)
Frau Dr. Irmhild Zinner, Erfurt (20.9.)
Frau Dr. Gisela Thiele, Erfurt (24.9.)

zum 69. Geburtstag

Herrn Wolfgang Jarofke, Jena (10.9.)
Frau Dr. Doris Gerlach, Bad Langensalza (29.9.)

zum 68. Geburtstag

Herrn Dr. Robert Eckstein, Meiningen (2.9.)
Frau Steffi Kreißel, Pölzig (17.9.)

zum 67. Geburtstag

Frau Gisela Kohl, Gera (3.9.)
Frau Karin Walter, Gera / OT Debschwitz (3.9.)
Frau Johanna Hoemcke, Altenburg (4.9.)
Frau Ursula Kraus, Altenburg (10.9.)
Frau Dr. Astrid Anders, Jena (17.9.)
Frau Dr. Christine Bieber, Suhl (20.9.)
Herrn Andreas Roth, Gotha (21.9.)
Frau Dr. Gabriele Röger, Waltershausen (26.9.)
Frau Ulrike Herz, Suhl (28.9.)

zum 66. Geburtstag

Herrn Dr. Matthias Klauke, Apolda (4.9.)
Frau Christel Zinn, Föritztal/
OT Judenbach (9.9.)
Frau Dr. Ingrid Gallas,
Neustadt an der Orla (13.9.)
Frau Bettina Möller, Erfurt (14.9.)
Frau Elke Höland, Schwarzatal (23.9.)
Herrn Klaus Raasch, Ebeleben (25.9.)
Frau Sigrid Mrosek, Bad Köstritz (27.9.)

zum 65. Geburtstag

Herrn Dr. Mathias Tumovec, Erfurt (7.9.)
Herrn Dr. Knut Knappe, Nimritz (20.9.)
Herrn Dr. Dietmar Kolle, Haynrode (25.9.)

zum 60. Geburtstag

Herrn Dr. Jens Mitzscherling, Weimar (8.9.)
Herrn Georg Thunert, Jena (15.9.)
Frau Dr. Marion Enseleit, Weimar (20.9.)

Wir trauern um

Herrn Zahnarzt
Dr. Thomas Wagner
aus Weimar

* 24. November 1954
† 3. September 2020

Korrektur zur Ausgabe Juli/August 2020

Im Beitrag „Nächstes Etappenziel erreicht“ ist das medizinische Fachgebiet der Ärztin und Zahnärztin Doreen Moses aus Schleusingen falsch benannt. Richtig ist: Doreen Moses ist Fachärztin für Allgemein- und Visceralchirurgie.

Kleinanzeigen

Praxisabgabe

Etablierte umsatzstarke ZA Praxis im Süden Erfurts, 115 m², 2 Parkplätze, beh.-gerecht, aus Altersgründen Ende 2021 abzugeben **Chiffre 483**

Etablierte ZA-Praxis (2 BZ) im Norden Erfurts, barrierefrei, Parkplätze ausreichend vorhanden, ÖPNV Anbindung, sucht Nachfolge ab 04/2021 **Chiffre 484**

ZAP in Südthüringen, Nähe Coburg, Gesch.-Haus, Wohnung (180 m²) – Praxis (150 m²) zu verkaufen. **Chiffre 485**

Zahnarztpraxis in Hildburghausen aus gesundheitlichen Gründen, preisgünstig abzugeben. **Chiffre 486**

Praxisnachfolger gesucht! Langjährig etablierte ZAP mit 2 bis 3 BZ in Ärztehaus im Landkreis Sömmerda in 2021 abzugeben. **Chiffre 487**

Gut etablierte ZA-Praxis in Gera Ende 2021 abzugeben. **consalutare@gmail.com**

Sonstiges

Praxis f. MKG in größerer Stadt in Mittelthüringen sucht MKG oder Oralchirurgen zur Übernahme oder Anstellung 2020. Bei Interesse weitere Infos provisionsfrei über **salve-pr@gmx.de**

Attraktive Praxisräume in Eineborn im SHK, unweit des Hermsdorfer Kreuzes, barrierefrei & ebenerdig, gute Infrastruktur, renoviert, 120 m², ansprechende, flexible Räume ab 31.12.2020 zu mieten! Rufen Sie uns an unter **03641 488642**

tzb

Kleinanzeigen-auftrag

Anzeigentext

_____	22,50 €
_____	30,00 €
_____	37,50 €
_____	45,00 €
_____	52,50 €
_____	60,00 €
_____	67,50 €
_____	75,00 €

Auftraggeber

Name, Vorname _____ Straße und Hausnummer _____
 PLZ und Ort _____ Telefon/Fax _____

Rubrik

- Stellenangebot Vertretung
 Stellengesuch Verkäufe
 Praxisabgabe Kaufgesuch
 Praxisübernahme Sonstiges
 Praxismgemeinschaft

Ausgabe

- Januar/ Februar Mai September Dezember
 März Juni Oktober
 April Juli/August November

Chiffre:

- nein
 ja
 Chiffre-Gebühr:
 6,50 € netto

Einzugsermächtigung

Den Rechnungsbetrag buchen Sie bitte von meinem Konto ab:

IBAN _____

(IBAN Fortsetzung) _____

BIC _____

Datum _____

Unterschrift (mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie auch unten stehender Einwilligungserklärung zu. Digitales Formular auch ohne Unterschrift gültig.)

Bitte senden an:

Werbeagentur Kleine Arche GmbH
 Holbeinstraße 73, 99096 Erfurt

E-Mail: info@kleinearche.de

Fax: 0361 7467485

Thüringer Zahnärzteblatt –
 Offizielles Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer
 Thüringen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
 Thüringen

Antworten auf Chiffre-Anzeigen senden Sie mit der Chiffre-Nr. auf dem Umschlag an:
 Werbeagentur Kleine Arche GmbH, Holbeinstr. 73, 99096 Erfurt

Einwilligungserklärung

Einwilligungserklärung gemäß DSGVO in die Verarbeitung von Daten durch die Werbeagentur Kleine Arche GmbH

Für unseren Dienst erfolgt die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten:

Name, Vorname
 Adresse
 Telefon- und Faxnummer
 E-Mail-Adresse
 Bankdaten

Die oben genannten Daten werden zum Zweck des Kleinanzeigenauftrages (Veröffentlichung der Anzeige, Rechnungslegung und Chiffre-Zuschriften) erhoben und zudem auf den Servern von der Werbeagentur Kleine Arche GmbH gespeichert. Sollten weitere Daten benötigt werden, braucht es dafür separat wieder die Zustimmung des Nutzers.

Eine Löschung der erhobenen Daten erfolgt nach Beendigung des obengenannten Zweckes, spätestens 6 Monaten nach Beendigung.

Widerrufsrecht: Der Unterzeichnende hat das Recht, diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe einer Begründung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Hierfür genügt eine E-Mail an info@kleinearche.de.

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

Folgen des Nicht-Unterzeichnens

Der Unterzeichnende hat das Recht, dieser Einwilligungserklärung nicht zuzustimmen – da unser Dienst jedoch auf die Erhebung und Verarbeitung der zu Anfang genannten Daten angewiesen ist, würde eine Nichtunterzeichnung eine Inanspruchnahme des Dienstes ausschließen.

Zustimmung durch den Betroffenen

Hiermit versichert der Unterzeichnende, der Erhebung und der Verarbeitung seiner Daten durch die Werbeagentur Kleine Arche GmbH zum Zweck des Kleinanzeigenauftrages freiwillig zuzustimmen und über die Datenverarbeitung und seine Rechte belehrt worden zu sein

DKMS 

WIR BESIEGEN BLUTKREBS

WILLST
DU EIN
HELD
SEIN?

Echte Helden tragen keinen Umhang – sie retten Leben!
Registrier' Dich jetzt als Stammzellspender, denn noch immer findet
jeder 10. Blutkrebspatient in Deutschland keinen geeigneten Spender.

Mund auf. Stäbchen rein. Spender sein.

Registrier' Dich jetzt auf [dkms.de](https://www.dkms.de)

